

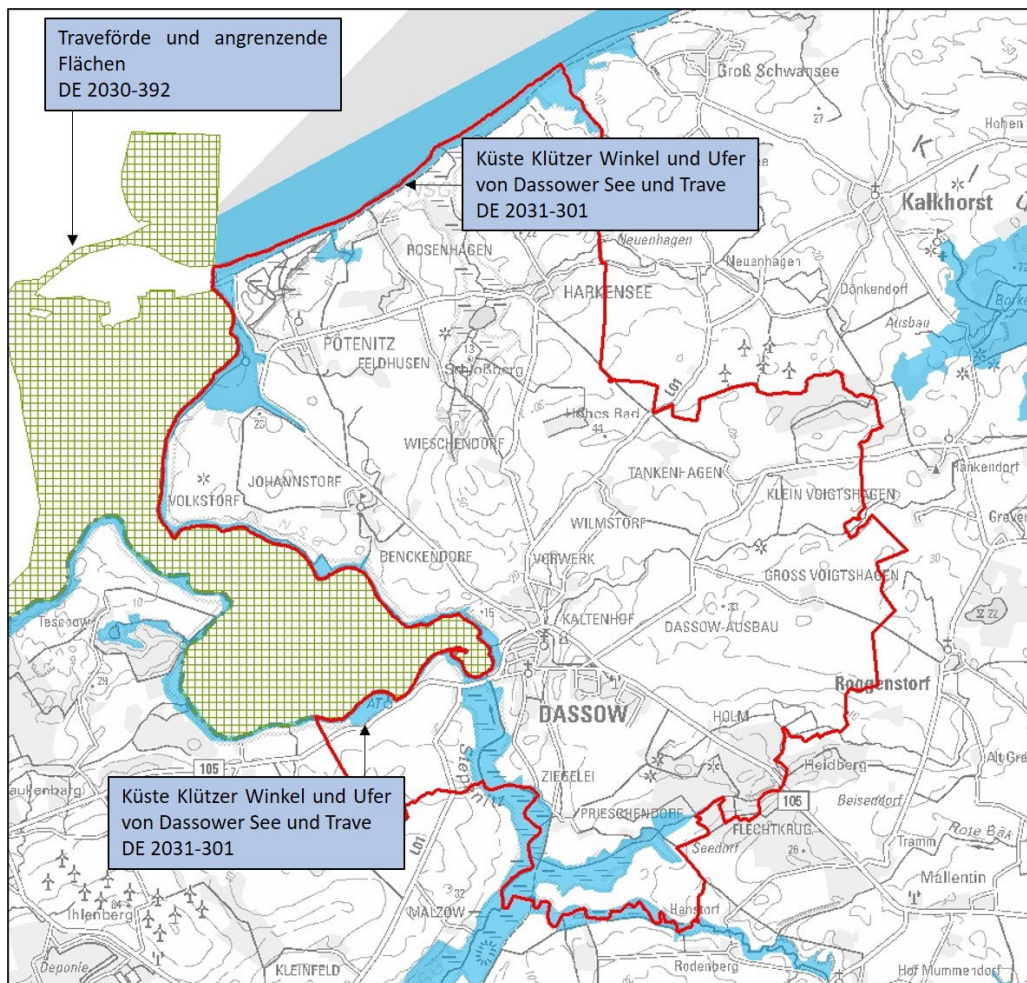
Natura 2000-Vorprüfung

für die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB):

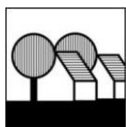
„Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“
(DE 2031-301)

„Traveförde und angrenzende Flächen“
(DE 2030-392)

im Rahmen der Außenbereichssatzung der Stadt Dassow für einen Teilbereich westlich der Ortslage Pötenitz an der K 45 gem. § 35 Abs. 6 BauGB



Aufgestellt: 29. März 2022, aktualisiert Stand: Februar 2026



Planungsbüro Mahnel
23936 Grevesmühlen
Rudolf-Breitscheid-Straße 11

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1. Einleitung und Grundlagen	5
1.1 Anlass, Aufgabenstellung	5
1.2 Methodik	6
1.3 Lage und Kurzcharakterisierung	6
1.4 Gesetzliche Grundlagen	7
1.5 Datengrundlage und Datenlücken	8
2. Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen	9
2.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens	9
2.2 Prüfungsrelevante Bestandteile/ Fragestellungen	11
2.3 Beschreibung der Wirkfaktoren	13
3. Beschreibung der Natura 2000-Gebiete	14
3.1 Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“	14
3.2 Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2030-392 „Traveförde und angrenzende Flächen“	25
4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben	37
4.1 Auswirkungen des Vorhabens	37
4.2 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das Vorhaben	38
5. Relevanz und mögliche Verstärkung durch andere Projekte/ Pläne (Summationseffekte)	38
6. Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch die Satzung	38
7. Fazit	39
8. Literatur	40

ABBILDUNGSVERZEICHNIS	SEITE
Abb. 1: Internationale Schutzgebiete im Umfeld des Satzungsgebietes (Lage rot dargestellt).....	6
Abb. 2: Auszug aus der Planzeichnung Satzung der Stadt Dassow über die Außenbereichssatzung für den Ortsteil Pötenitz am westlichen Ortsrand, Planungsstand erneuter Entwurf Februar 2026, Bearbeitung durch PBM, ohne Maßstab	10
Abb. 3: Darstellung Lage Siedlung westlich Pötenitz und Internationale Schutzgebiete.....	11
Abb. 4: Lage und Ausdehnung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“	15
Abb. 5: Lage und Ausdehnung der Naturschutzgebiete (NSG) im Gebiet der Stadt Dassow und Umgebung	17
Abb. 6: Lage und Ausdehnung der Landschaftsschutzgebiete (LSG) im Gebiet der Stadt Dassow und Umgebung	18
Abb. 7: Auszug Karte 1a – Aktueller Zustand, Planungen aus dem Managementplan DE 2031-301 Küste Klützer Winkel und Ufer Dassower See und Trave, Stand Februar 2014	21
Abb. 8: Auszug Karte 1b – Schutzgebiete aus dem Managementplan DE 2031-301 Küste Klützer Winkel und Ufer Dassower See und Trave, Stand Februar 2014.....	21
Abb. 9: Auszug Karte 2a – Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie aus dem Managementplan DE 2031-301 Küste Klützer Winkel und Ufer Dassower See und Trave, Stand Februar 2014	22
Abb. 10: Auszug Karte 2b – Habitate der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie aus dem Managementplan DE 2031-301 Küste Klützer Winkel und Ufer Dassower See und Trave, Stand Februar 2014	23
Abb. 11: Auszug Karte 3 – Maßnahmen aus dem Managementplan DE 2031-301 Küste Klützer Winkel und Ufer Dassower See und Trave, Stand März 2015	24
Abb. 12: Lage und Ausdehnung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Traveförde und angrenzende Flächen“.....	26
Abb. 13: Lage und Ausdehnung der Naturschutzgebiete (NSG) in S-H in der Umgebung des Plangebietes.....	27
Abb. 14: Auszug aus Karte 1 – Gebietsabgrenzung aus dem Managementplan „Traveförde und angrenzende Flächen“, (Bereich Dassower See).....	31
Abb. 15: Auszug aus Karte 2 – Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II und IV FFH-RL und Arten nach Anhang 1 VS-RL aus dem Managementplan „Traveförde und angrenzende Flächen“, (Bereich Dassower See).....	32
Abb. 16: Auszug aus Karte 3 – FFH-Lebensraumtypen Bewertung/ Zustand aus dem Managementplan „Traveförde und angrenzende Flächen“, (Bereich Dassower See).....	33
Abb. 17: Auszug aus Karte 4 – Biotoptypen aus dem Managementplan „Traveförde und angrenzende Flächen“, (Bereich Dassower See).....	34
Abb. 18: Auszug aus Karte 5 – Strukturen, Nutzungen, Einflüsse des Ästuares aus dem Managementplan „Traveförde und angrenzende Flächen“, (Bereich Dassower See).....	35
Abb. 19: Auszug aus Karte 6 – Maßnahmekarte aus dem Managementplan „Traveförde und angrenzende Flächen“, (Bereich Dassower See).....	36

TABELLENVERZEICHNIS	SEITE
Tab. 1: Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ mit ihrem Erhaltungszustand nach Standarddatenbogen (DE 2031-301) v. 2020 und gemäß Managementplan (MaP) v. 2015.....	19
Tab. 2: Zielarten nach Standarddatenbogen (DE 2031-301) Stand:2020.....	20
Tab. 3: Lebensraumklassen nach Standarddatenbogen (DE 2031-301) Stand: 2020	20
Tab. 4: Lebensraumtypen im GGB „Traveförde und angrenzende Flächen“ nach Standarddatenbogen (DE 2030-392) v. 2019 und gemäß Managementplan (MaP) 2018	28
Tab. 5: Zielarten nach Standarddatenbogen (DE 2030-392) 2019.....	29
Tab. 6: Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten nach Standarddatenbogen (DE 2030-392) 2019	30
Tab. 7: Lebensraumklassen nach Standarddatenbogen (DE 2030-392) 2019.....	30

1. Einleitung und Grundlagen

1.1 Anlass, Aufgabenstellung

Anlass der vorliegenden Natura 2000-Vorprüfung ist die Absicht der Stadt Dassow die Außenbereichssatzung für den Ortsteil Pötenitz aufzustellen, um Voraussetzungen für eine zukünftige Lückenschließung in diesem Bereich planungsrechtlich vorzubereiten. Der vorhandene Bestand soll mit weiteren Wohngebäuden ergänzt und verdichtet werden.

Anlass für die Aufstellung der Satzung ist die konkrete Absicht eines Grundstückseigentümers, innerhalb dieser Flächen ein Wohnhaus zu errichten. Voraussetzungen für die Aufstellung einer städtebaulichen Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB liegen nicht vor. Es handelt sich um einen bebauten Bereich im Außenbereich, der nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt ist und in dem eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist. Daher entschied sich die Gemeinde zur Umsetzung der Planungsziele eine Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für den bebauten Bereich im Außenbereich aufzustellen.

Für die Stadt Dassow besteht die Aufgabe, die planerischen Voraussetzungen für die Bereitstellung von Wohnraum für die Bevölkerung und insbesondere für einheimische Familien zu schaffen. Die Ortsteile der Stadt Dassow sollen im Wesentlichen in ihrem Bestand erhalten werden und im Rahmen der Klarstellungsbereiche genutzt werden. Für die Stadt Dassow ist dieser Bereich von Pötenitz als Außenbereichsfläche im Flächennutzungsplan verblieben. Die Stadt Dassow hat die Situation für diesen Bereich der Ortslage aus Sicht der technischen Infrastruktur gelöst. Die Löschwasserbereitstellung ist gesichert. Deshalb ist eine Verdichtung dieses Bereiches möglich aus Sicht der Stadt Dassow. Die Zielsetzung über den § 35 Absatz 2 BauGB Baurecht zu erwirken, konnte nicht umgesetzt werden.

Die Stadt Dassow gehört zum Landkreis Nordwestmecklenburg. Sie befindet sich im nordwestlichen Teil der Region Westmecklenburg. Das Gebiet der Stadt Dassow liegt teilweise innerhalb internationaler Schutzgebiete (Natura 2000). Im gesamten Küstenbereich einschließlich der Uferzone des Dassower Sees befindet sich das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“. An die Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommerns angrenzend befindet sich das in Schleswig-Holstein liegende Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2030-392 „Traveförde und angrenzende Flächen“. Die Natura 2000-Gebiete werden im Rahmen der Vorprüfung ausführlich betrachtet.

Im Rahmen der Außenbereichssatzung der Stadt Dassow für einen Teilbereich westlich der Ortslage Pötenitz an der K 45 wird eine Verträglichkeitsvorprüfung für die umliegenden Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie den europäischen Vogelschutzgebieten erstellt.

In der Natura 2000-Vorprüfung ist zu klären, ob von der angestrebten Planänderung anlage-, bau- oder betriebsbedingte Auswirkungen ausgehen, die die Natura 2000 Schutzgebiete in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können. Sind erhebliche

Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatschG durchgeführt werden. Sind dagegen erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung¹ nicht erforderlich.

1.2 Methodik

Grundlage der Bewertung sind die einschlägigen Standarddatenbögen der betroffenen Natura-2000-Gebiete, die Managementpläne der FFH- und Vogelschutzgebiete, die Natura-2000-LVO M-V sowie die Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie. Ergänzend wurden die fachlichen Aussagen und Geodaten des LUNG M-V (www.umweltkarten.mv-regierung.de) sowie die Verordnungen der einschlägigen Naturschutzgebiete herangezogen.

Es wird nachfolgend untersucht, inwiefern sich durch die beabsichtigte Außenbereichssatzung zusätzliche Auswirkungen ergeben.

1.3 Lage und Kurzcharakterisierung

Das Satzungsgebiet liegt südwestlich der Ortslage Pötenitz, westlich der K 45 in der Stadt Dassow im Landkreis Nordwestmecklenburg. Der Geltungsbereich der Satzung hat eine Größe von rund 1,46 ha. Er ist begrenzt im Norden, Westen, Süden durch Waldflächen sowie im Osten durch die K 45 und angrenzende Flächen für die Landwirtschaft.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die topografische Lage des Plangebietes mit den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) in dessen Umfeld.

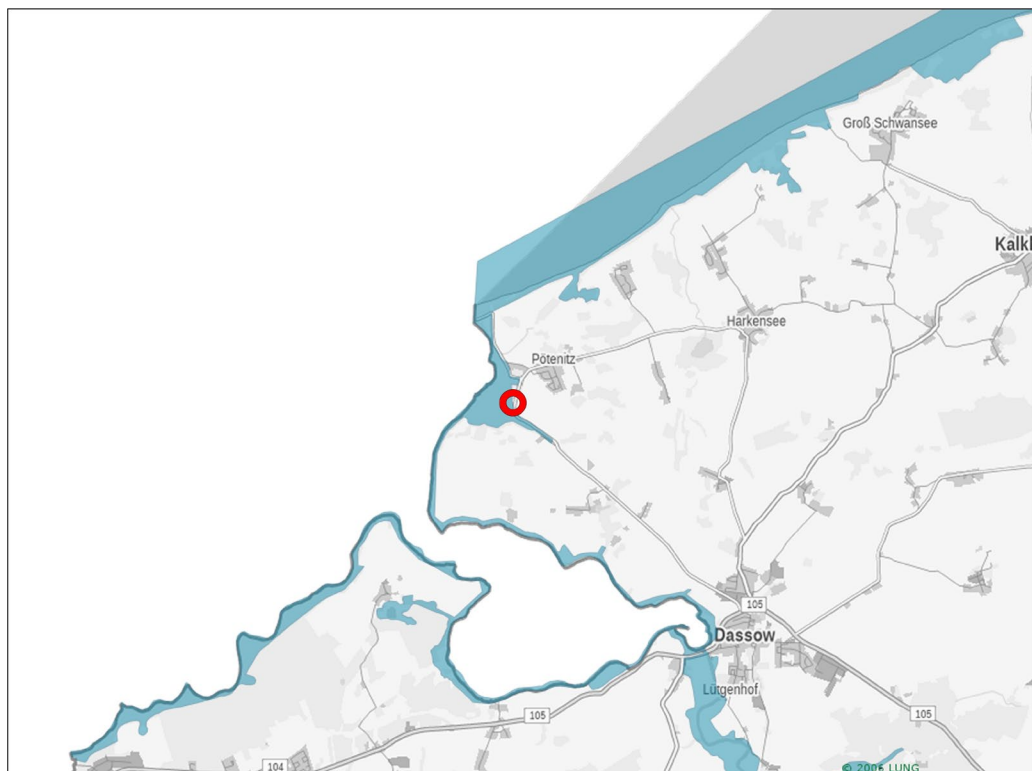


Abb. 1: Internationale Schutzgebiete im Umfeld des Satzungsgebietes (Lage rot dargestellt) (Quelle: LUNG M-V (CC SA-BY 3.0), 2022, Bearbeitung durch PBM)

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung liegt außerhalb des GGB DE_2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ und grenzt im westlichen Bereich an das internationale Schutzgebiet an.

Im Folgenden werden mögliche Beeinträchtigungen durch die Umsetzung der Planungsziele der Satzung betrachtet und bewertet.

1.4 Gesetzliche Grundlagen

Mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; im Folgenden FFH-Richtlinie genannt) und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) wurden in der Europäischen Union die rechtlichen Grundlagen für ein länderübergreifendes Schutzgebietssystem geschaffen.

Gemäß Europäischer Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/ 409/ EWG vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung Richtlinie 2009/ 147/ EG vom 30. November 2009, bekanntgemacht am 26. Januar 2010) sind für die Vogelarten des Anhang I die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten zu erklären, die Special Protection Areas (SPAs) oder im Deutschen als Europäische Vogelschutzgebiete (VSG) bezeichnet. Schutzzweck dieser sind die Erhaltung der Bestände und Lebensstätten (Habitate) der relevanten Vogelarten, die Wiederherstellung sowie ggf. Neuschaffung von Lebensstätten durch geeignete Maßnahmen. Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet entsprechende Vogelvorkommen der EU-Kommission zu melden, die rechtlichen nationalen Voraussetzungen für die Ausweisung zu schaffen und die Ausweisungen durchzuführen.

Die Umsetzung des europäischen Rechts in nationales Recht erfolgte mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), und den angepassten Landesgesetzen. Zu Grunde liegen die gültigen Fassungen des BNatSchG vom 29.07.2009 und für Mecklenburg-Vorpommern des Naturschutzausführungsgesetzes M- V (NatSchAG M-V) vom 23.02.2010.

Seit Inkrafttreten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/ 43/ EWG) bilden die SPAs mit den Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) das Schutzgebietssystem Natura 2000. Ziele des Schutzgebietssystems Natura 2000 sind die Bewahrung und Wiederherstellung eines "günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse", zu denen auch die Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie zählen.

Wesentliches Ziel der Richtlinien ist die Schaffung und dauerhafte Sicherung eines kohärenten ökologischen Netzes von besonderen Schutzgebieten mit der Bezeichnung „Natura 2000“ (Art. 3 FFH-Richtlinie).

Aktuelle Rechtsgrundlage für Natura 2000-Prüfungen ist die Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – Natura 2000-LVO M-V). Diese dient zur genauen Definition der Schutzzwecke, Lage, Abgrenzung und der artenspezifischen

Erhaltungsziele der in M-V vorhandenen Europäischen Vogelschutzgebiete und der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung.

Aufgrund des Schutzstatus sind im Bedarfsfall für Pläne oder Projekte, welche einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen bzw. Projekten Natura 2000-Gebiete beeinträchtigen könnten, Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen.

Mit dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I. S. 2542) sind die Regelungen zur FFH-Richtlinie bzw. Vogelschutz-Richtlinie im Abschnitt 2 Netz „Natura 2000“ in den §§ 31-36 BNatSchG verankert worden.

Das Naturschutzgebiet „Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäkniederung“ (Nr. 144) ist als verbindendes Landschaftselement nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie im GLRP ausgewiesen und ist damit ein Bestandteil der Natura 2000 Gebiete.

Diese Landschaftselemente nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie haben Vernetzungsfunktion für die Wanderung, die geographische Verbreitung und den genetischen Austausch wildlebender Arten. Die verbindenden Landschaftselemente nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie sind auch im Landschaftsprogramm (UM M-V 2003, Kap. III.3.1.7.1, Karte VII) dargestellt und werden in Karte 10 für die Planungsregion wiedergegeben. (Quelle GLRP).

1.5 Datengrundlage und Datenlücken

Grundlage für die vorliegende Natura 2000-Vorprüfung bilden:

- die Aussagen und Inhalte der Standarddatenbögen zu den jeweiligen Schutzgebieten („Küste Klützer Winkel und Ufer Dassower See und Trave DE_2031-301 von Mai 2004, aktualisiert im Mai 2020 und in Schleswig-Holstein: Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2030-392 „Traveförde und angrenzende Flächen“ von Januar 2006, aktualisiert im Mai 2019)
- die Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung-Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011, zuletzt geändert am 5. Juli 2021
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG)
- Vogelschutzrichtlinie (VSRL, vom 2. April 1979, 79/409/EWG; ersetzt durch kodifizierte Fassung vom 30. November 2009, 2009/147/EG)
- Aussagen des LUNG M-V, www.umweltkarten.mv-regierung.de
- Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2132-303 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“, 2015
- Managementplan für die Fauna-Flora-Habitat-Gebiete DE-2030-392 „Traveförde und angrenzende Flächen“ DE-2031-303 „NSG Dummerdorfer Ufer“ sowie das Europäische Vogelschutzgebiet DE-2031-401 „Traveförde“ Jeweils Teilgebiet „Wasserflächen“, 2018
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäkniederung“ vom 5. Januar 2000, GVOBl. M-V 2000, S. 47 <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/>

- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Uferzone Dassower See“ vom 21. August 2000, GVOBl. M-V 2000, S. 569, <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/>

Die in den Managementplänen der Natura-2000-Gebiete sowie in den aktuellen Standarddatenbögen der jeweiligen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) enthaltenen Daten bilden die fachliche Grundlage der Bewertung und werden als hinreichend aktuell und naturschutzfachlich belastbar angenommen.

2. Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen

2.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Stadt Dassow hat in ihrer wirksamen Ergänzung des fortgeltenden Teilflächennutzungsplanes der Stadt Dassow um die nördlichen Teilbereiche der Stadt Dassow (Bereiche der ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee) ihre Entwicklungsziele benannt. Demnach sollen insgesamt in der Stadtgemeinde die gewachsenen räumlichen Gliederungen weitgehend erhalten bleiben und eine Zersiedlung der Landschaft vermieden werden. Zur Bebauung sollen daher die schon bestehenden Siedlungsflächen genutzt werden. Zusätzliche Bauflächen sollen sich harmonisch an die bestehenden Ortslagen anschließen. Vorzugsweise sollen bereits anthropogen vorbelastete Flächen einer neuen Nutzung, die in das Gesamtkonzept der städtebaulichen und landwirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Dassow eingefügt werden kann, genutzt werden.

Als Entwicklungsziele für den Ortsteil Pötenitz im Teilflächennutzungsplan der Stadt Dassow werden u. a. benannt:

- Entwicklung der Wohnfunktion der Fremdenverkehrsfunktion sowie der Agrar- und Dienstleistungsfunktion,
- Bewahrung und Erhaltung der Siedlung westlich der eigentlichen Ortslage.

Der Geltungsbereich der Satzung betrifft Flächen, die nicht innerhalb von Schutzgebieten liegen.

Das Plangebiet grenzt westlich direkt an das Natura 2000-Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ und östlich an das Europäische Vogelschutzgebiet (VSG) DE 2031-471 „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dasower See“. Im Westen auf dem Territorium des Landes Schleswig-Holstein befinden sich die sich überlagernden Natura 2000-Gebiete Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2030-392 „Traveförde und angrenzende Flächen“ sowie das Europäische Vogelschutzgebiet (VSG) DE 2031-401 „Traveförde“.

Nachfolgende Abbildungen zeigen den erneuten Entwurf der Satzung der Außenbereichssatzung der Stadt Dassow für einen Teilbereich westlich der Ortslage Pötenitz an der K 45, Planungsstand Februar 2026.

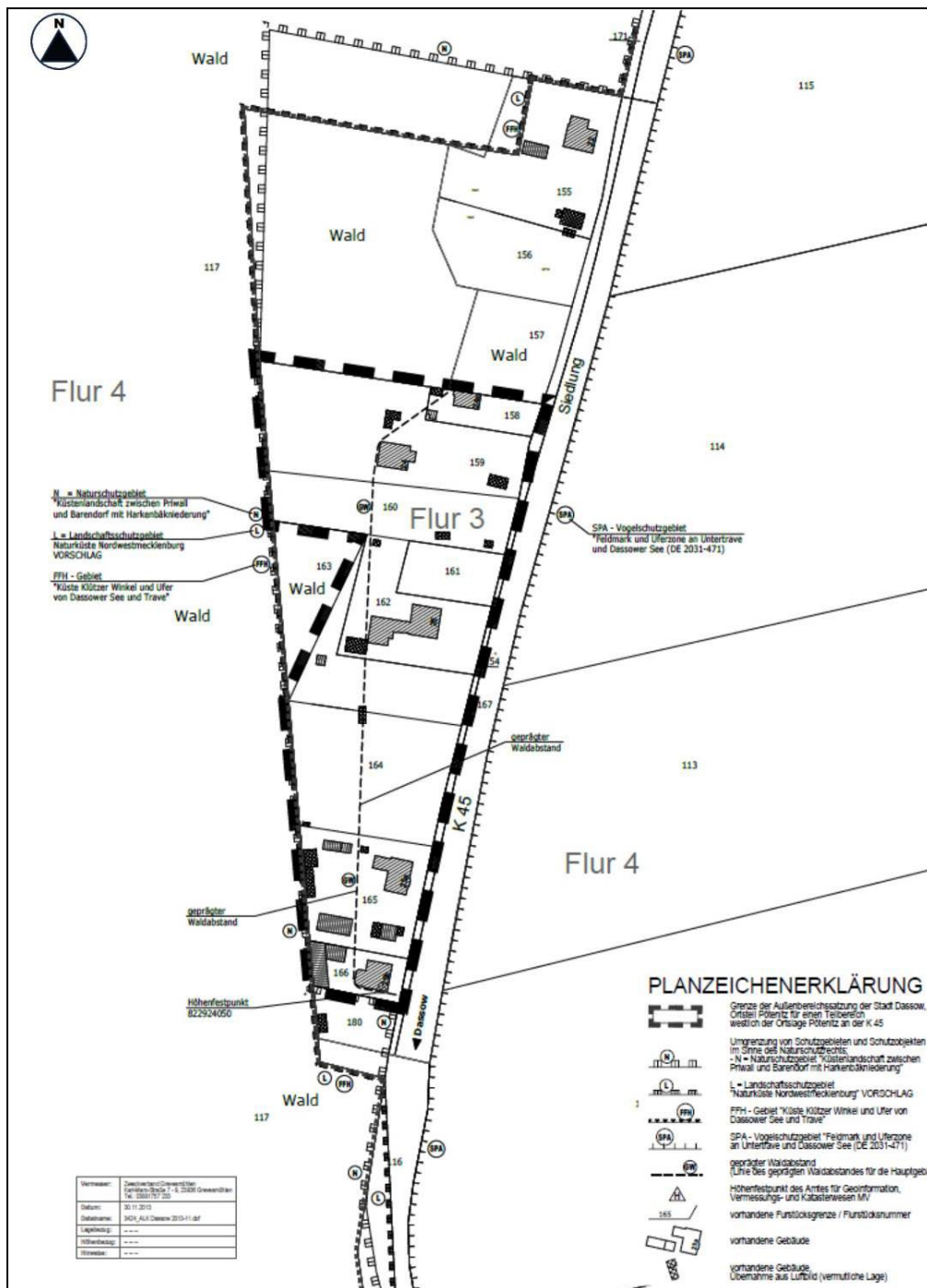


Abb. 2: Auszug aus der Planzeichnung Satzung der Stadt Dassow über die Außenbereichssatzung für den Ortsteil Pötenitz am westlichen Ortsrand, Planungsstand erneuter Entwurf Februar 2026, Bearbeitung durch PBM, ohne Maßstab

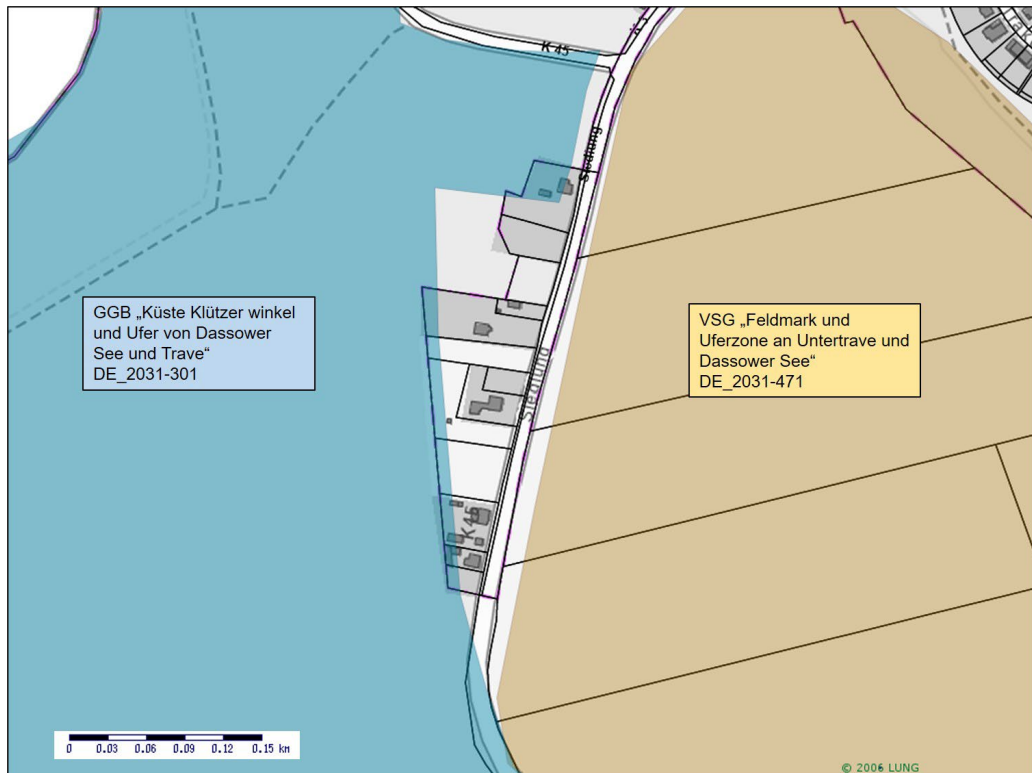


Abb. 3: Darstellung Lage Siedlung westlich Pötenitz und Internationale Schutzgebiete (Quelle: LUNG M-V (CC SA-BY 3.0), 2022, Bearbeitung durch PBM, ohne Maßstab)

Die Übersichtskarten sind nicht parzellenscharf. Der Geltungsbereich der Satzung liegt in einem bereits anthropogen genutzten Übergangsbereich zwischen GGB und VSG.

2.2 Prüfungsrelevante Bestandteile/ Fragestellungen

2.2.1 Prüfungsrelevante Bestandteile

Im westlichen Bereich der Außenbereichssatzung grenzt das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ an den Geltungsbereich der Satzung. Die Übersichtskarte für das Gebiet ist nicht parzellenscharf. Die Gemeinde geht deshalb davon aus, dass die bebauten Bereiche und Flächen der Außenbereichssatzung außerhalb des Schutzgebietes liegen. Die vorhandene Bebauung befindet sich außerhalb des GGB in Nähe der Straße „Siedlung“. Eine zukünftige Bebauung der Flächen der umliegenden Schutzgebiete ist nicht vorgesehen.

Der vorhandene Bestand soll mit weiteren Wohngebäuden ergänzt und verdichtet werden. Anlass für die Aufstellung der Satzung ist das Planungsziel der planungsrechtlichen Vorbereitung der Voraussetzungen für eine zukünftige Lückenschließung in diesem Bereich und die konkrete Absicht eines Grundstückseigentümers, innerhalb dieser Flächen ein Wohnhaus zu errichten.

Es werden keine Flächen des GGB direkt in Anspruch genommen.

Im Landschaftsplan – Teil Nord der Stadt Dassow v. 19. Dezember 2012 werden die Flächen der Satzung bereits als Wohnbauflächen dargestellt. In der Ergänzung des fortgeltenden Teilflächennutzungsplanes der Stadt Dassow Stand 14. Mai 2014 werden die Flächen der Satzung als Bereich außerhalb der Ortslage Pötenitz dargestellt. Auf die Darstellung von Bauflächen wurde im FNP verzichtet.

Die für Bebauung und Verdichtung vorgesehenen Bauflächen auf den Grundstücken liegen außerhalb des geprägten Waldabstandes der Hauptgebäude von Bereichen oder landwirtschaftlicher Fläche.

Die Planungsziele der Außenbereichssatzung entsprechen den Zielen der Landschaftsplanung und stehen den Zielen des Flächennutzungsplanes nicht entgegen.

Planungsziele bestehen in der Erhaltung des umliegenden Waldes und der planrechtlichen Vorbereitung bereits bebauter Flächen im Außenbereich für eine Lückenbebauung bzw. Verdichtung.

Die Schutzgebiete befinden sich somit außerhalb des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung. Die umliegenden Schutzgebiete sind zu erhalten und Anforderungen an Ziele und Schutzzwecke zu betrachten und zu berücksichtigen.

Innerhalb der Satzung werden lediglich die Flächen bebaut, die sich zwischen bereits bebauten Grundstücken befinden. Eine Ausdehnung in nördliche oder südliche Richtung entfällt.

Das Satzungsgebiet liegt angrenzend an das Naturschutzgebiet „Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäkniederung“ und die Flächen des Naturwaldes im Naturschutzgebiet. Im LUNG M-V überlappt die Darstellung der Fläche des Naturwaldes im Bereich der K45 weitestgehend mit der Darstellung des Naturschutzgebietes. Die Darstellung der Flächen ist nicht parzellenscharf.

2.2.2 Fragestellungen

Baubedingte Auswirkungen

Führen Bauarbeiten für die Wohnbebauung zu Beeinträchtigungen maßgeblicher Gebietsbestandteile?

Baubedingte Auswirkungen führen aufgrund der vorhandenen Bebauung, die auch um- oder ausgebaut werden könnte, nicht zu zusätzlichen und erheblichen Beeinträchtigungen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Führt die Wohnbebauung anlagebedingt zu Beeinträchtigungen der Gebietsbestandteile?

Anlagebedingte Auswirkungen betreffen die Lückenschließung zwischen den bereits bebauten Grundstücken und verändern die Situation nur gering und unerheblich.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Führt die Wohnbebauung und der zielgerichtete Verkehr zu Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile?

Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht erheblich. Der durch die Vorhaben induzierte Verkehr wirkt sich nur geringfügig aus.

2.3 Beschreibung der Wirkfaktoren

2.3.1 Vorbelastungen

Das Satzungsgebiet ist durch die zulässigen Nutzungen der angrenzenden Straße und der bereits vorhandenen Bebauung vorbelastet. Diese Vorbelastungen sind bei der Bewertung des Vorhabens zu berücksichtigen. Es handelt sich um visuelle und akustische Wirkungen durch die zulässigen Nutzungen.

2.3.2 Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Als baubedingte Wirkungen werden alle im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bautätigkeit für das Vorhaben stehenden Beeinträchtigungen bezeichnet.

Folgende maßgebliche baubedingte Auswirkungen sind während Baumaßnahmen zu erwarten:

- Akustische und visuelle Wirkungen durch den Betrieb von Baumaschinen
- Akustische und visuelle Wirkungen durch Fahrzeugbewegungen
- Eingriffe in Gehölzstrukturen.

2.3.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Die anlagebedingten Auswirkungen beschränken sich auf die Errichtung von Gebäuden und Wegeanbindungen. Diese anlagebedingten Wirkungen sind mit den vorhandenen Nutzungen im Satzungsgebiet vergleichbar und es kommt zu Überschneidung der Wirkungen.

Anlagebedingte Wirkungen können sich potenziell aus den baulichen und sonstigen Anlagen selbst z.B. durch Flächenversiegelung (Flächenverlust von Habitaten), Funktionsverlust von Habitaten und Wirkungen auf funktionale Beziehungen zu anderen Schutzgebieten ergeben.

2.3.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Betriebsbedingte Wirkungen stellen optische und akustische dar. Diese betriebsbedingten Wirkungen sind mit den vorhandenen Nutzungen im Satzungsgebiet vergleichbar und es kommt zu Überschneidung der Wirkungen. Betriebsbedingte Auswirkungen resultieren aus der Nutzung der Baugebiete im Plangebiet nach der vollständigen Herstellung. Maßgeblich dabei sind Habitatbeeinträchtigungen durch Emissionen (Lärm, Licht, Schadstoffe) und die Nutzungen in der näheren Umgebung, z.B. durch Freizeitverhalten.

Zusammenfassung

Detaillierte Planungsziele für die Außenbereichssatzung der Stadt Dassow für einen Teilbereich westlich der Ortslage Pötenitz an der K 45 sind der Begründung über den erneuten Entwurf zur Satzung, Planungsstand Februar 2026 zu entnehmen.

Flächen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ und DE 2030-392 „Traveförde und angrenzende Flächen“ werden nicht in Anspruch genommen. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die Schutzgebiete. In weitere umliegende Natura 2000-Gebiete wird durch das Vorhaben nicht direkt eingegriffen. FFH-Lebensraumtypen bzw. maßgebliche Gebietsbestandteile der prioritären (*: von besonderer Bedeutung) Zielarten sind daher nicht direkt betroffen.

Für Planvorhaben der Stadt Dassow liegen FFH-Verträglichkeitsprüfungen vor. Sie wurden zur Beurteilung der möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete ausgewertet und herangezogen. Dazu gehört insbesondere folgende Prüfung:

- Natura 2000-Vorprüfung für das SPA „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ (DE 2031-471) im Rahmen der Ergänzung des Teilflächennutzungsplanes für den nördlichen Teilbereich der Stadt Dassow (Bereiche der ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee)

3. Beschreibung der Natura 2000-Gebiete

3.1 Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“

3.1.1 Ausgangssituation

Das GGB umfasst eine Fläche von 3570 ha und außerhalb des Satzungsgebietes den gesamten Ufer- und Verlandungsgürtel des Dassower Sees. Das Gebiet setzt sich außerhalb des Planungsraumes entlang der Pötenitzer Wiek und der Ostseeküste bis zur Steilküste bei Redewisch (Großklützhöved) fort, einschließlich eines davor gelegenen Streifens der Ostseeküste zwischen Priwall und der Boltenhagener Bucht. Im Westen reicht es bis zur Ortslage von Schlutup heran und umfasst neben dem Uferbereich des Dassower Sees, den Küstenstreifen der Halbinsel Teschow und das Traveufer.

Das Schutzgebiet umfasst laut Managementplan 2015 *das Steilufer von Klützhöved bis zur Untertrave inklusive eines davor gelegenen Streifens der Ostseeküste zwischen Priwall und der Boltenhagener Bucht sowie die Ufer- und Verlandungsgürtel des Dassower Sees und der Pötenitzer Wiek.*

Die genaue Lage und Ausdehnung des GGB sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

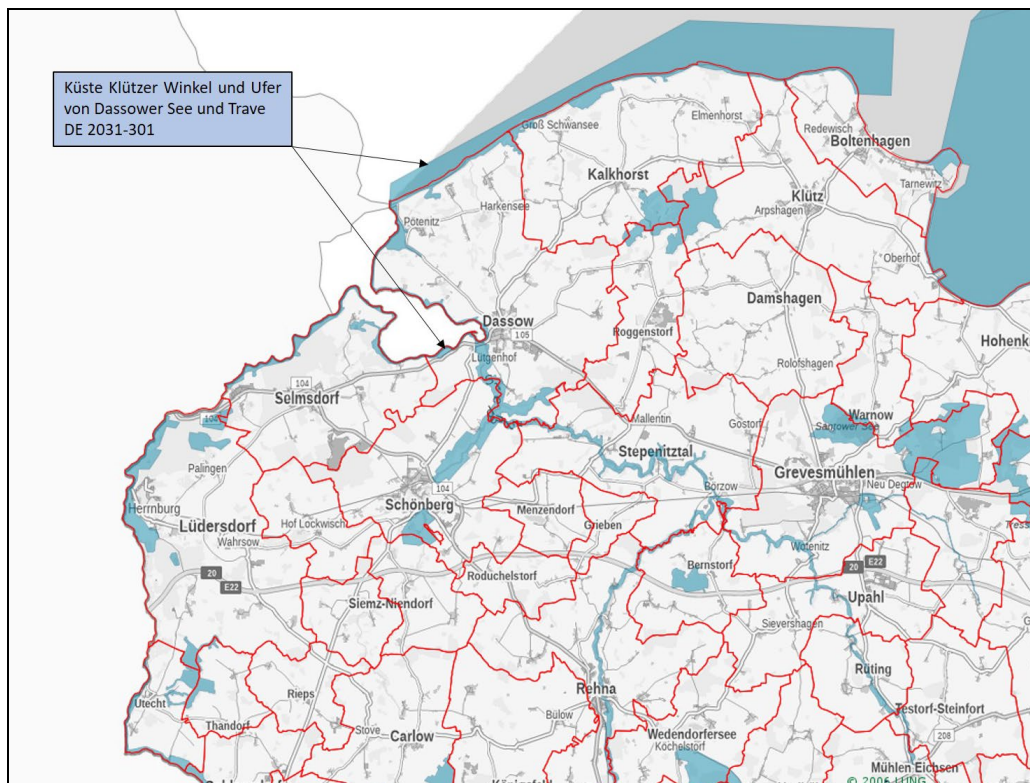


Abb. 4: Lage und Ausdehnung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“
(Quelle: LUNG M-V (CC SA-BY 3.0), 2021, Bearbeitung durch PBM)

Der Schutzzweck wird im Managementplan 2015 wie folgt beschrieben:

Der Schutzzweck des FFH-Gebietes DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ besteht in der Erhaltung und Entwicklung eines dynamischen Komplexes aus charakteristischen Lebensraumtypen der Ostsee und der unmittelbar angrenzenden Küste sowie von Gewässer-, Offenland-, Moor- und Wald-Lebensraumtypen mit einer an die besonderen Habitatstrukturen gebundenen Fauna, zu der neben Kegelrobbe, Seehund und Schweinswal im marinen Bereich insbesondere Fischotter, Bauchige und Schmale Windelschnecke zählen.

Die großflächigen Riffe (LRT 1170) weisen ebenso wie die einjährigen Spülsäume (LRT 1210), die mehrjährige Vegetation der Kiesstrände (LRT 1220), die Weißdünen (LRT 2120), die Dünen mit Sanddorn (LRT 2160), die dystrophen Gewässer (LRT 3160), die Flüsse der planaren bis montanen Stufe (LRT 3260), die Waldmeister-Buchenwälder (LRT 9130) und die Kiefernwälder der sarmatischen Steppe (LRT 91U0) aktuell einen günstigen Erhaltungszustand auf, der langfristig zu sichern ist. Besonders hervorhebenswert ist der hervorragende Erhaltungszustand der überwiegend aktiven und den Charakter des FFH-Gebietes prägenden Steilküsten (LRT 1230), zu deren Erhalt die Sicherung der natürlichen Küstendynamik und der bestehenden Störungsarmut unabdingbar sind. Die Strandseen/ Lagunen (LRT 1150), die Atlantischen Salzwiesen (LRT 1330), die Primärdünen (LRT 2110), die eutrophen Stillgewässer (LRT 3150), die pflegeabhängigen Kalk-Trockenrasen (LRT 6210), die Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT*

7140) und die Schlucht- und Hangmischwälder (LRT 9180) befinden sich aktuell in einem ungünstigen Erhaltungszustand, der durch Entwicklungsmaßnahmen kurz- bis mittelfristig zu verbessern ist. Dem Erhalt und der Entwicklung der prioritären Graudünen (LRT 2130) mit ihrer seltenen Magerrasenvegetation ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen, da sie sich aktuell in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden und sukzessionsbedingt von erheblichen Flächenverlusten bedroht sind. Ihnen ist gegenüber konkurrierenden Erhaltungszielen (z. B. Zulassen der natürlichen Sukzession und Entwicklung zum LRT 2160) der Vorrang zu geben. Da die Neubildung von Dünenstadien aufgrund ungünstiger (natürlicher) Voraussetzungen nur eingeschränkt ablaufen kann, ist die Etablierung eines kontinuierlichen Pflegeregimes erforderlich, das die Offenhaltung der Graudünen-Standorte sichert. Untrennbar mit der Ostsee, den Küstenbiotopen, den Gewässern und Mooren des FFH-Gebietes DE 2031-301 verbunden sind die Habitate von sechs Anhang II-Arten. Der hervorragende Erhaltungszustand der Anhang II-Arten Fischotter, Schmäler und Bauchiger Windelschnecke ist durch Maßnahmen des Schutzes langfristig abzusichern. Die charakteristischen Habitate der marinen Säuger Schweinswal, Kegelrobbe und Seehund, die sich zumindest zeitweise im FFH-Gebiet aufhalten, sind in ihrem aktuellen Zustand zu sich.*

Unmittelbar angrenzend an das Ufer vom Dassower See befindet sich das Naturschutzgebiet (NSG) „Uferzone Dassower See“ (Nr. 143). Bestandteile des GGB liegen innerhalb der Naturschutzgebiete „Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäkniederung“ (Nr. 144), „Selmsdorfer Traveufer“ (Nr. 242) sowie „Uferzone Dassower See“ (Nr. 143) und zum Landschaftsschutzgebiet „Palinger Heide und Halbinsel Teschow“ (L 121).

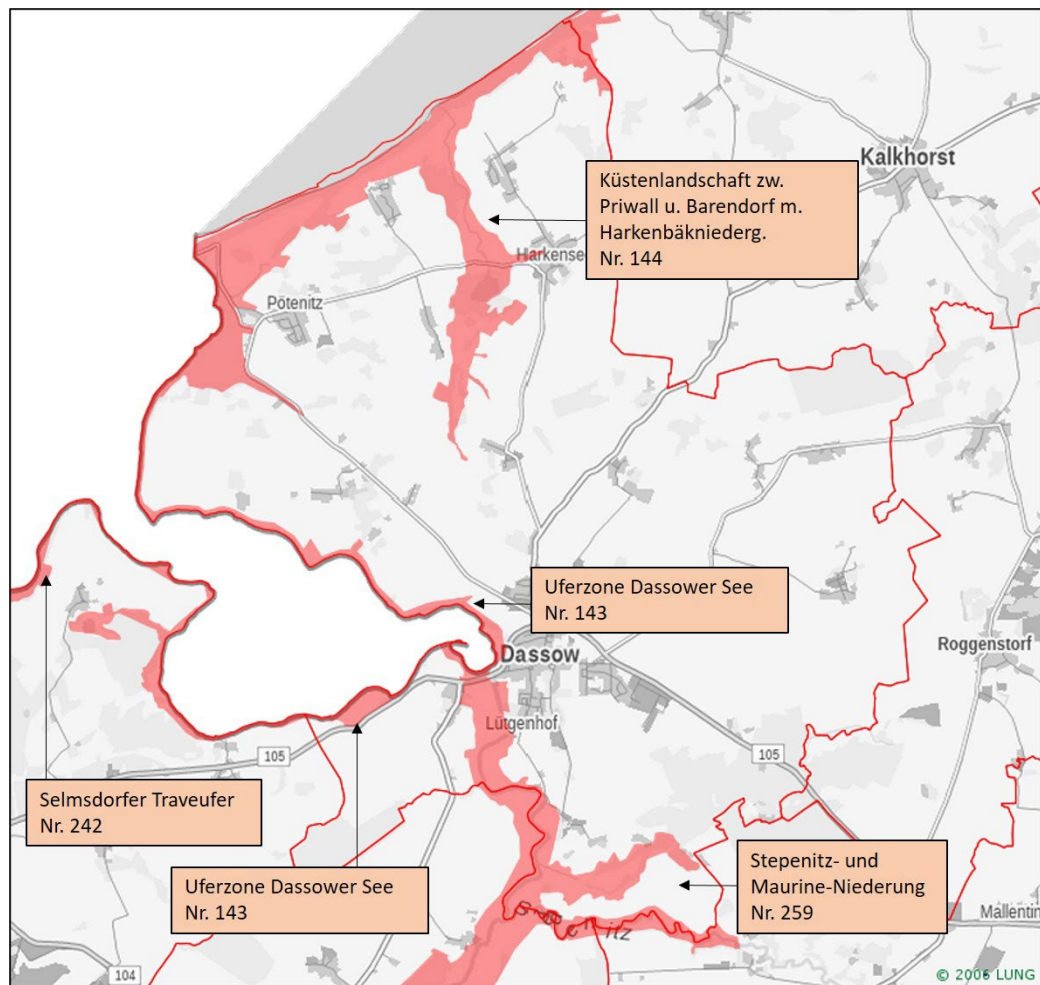


Abb. 5: Lage und Ausdehnung der Naturschutzgebiete (NSG) im Gebiet der Stadt Dassow und Umgebung
(Quelle: LUNG M-V (CC SA-BY 3.0), 2021, Bearbeitung durch PBM)

Die Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäkniederung steht unter Naturschutz und ist als Naturschutzgebiet im Verzeichnis der Naturschutzgebiete unter Nr. 144 eingetragen. Es gilt die Verordnung über das Naturschutzgebiet vom 05. Januar 2000.

Die Uferzone des Dassower Sees steht unter Naturschutz und ist als Naturschutzgebiet im Verzeichnis der Naturschutzgebiete unter Nr. 143 eingetragen. Es gilt die Verordnung über das Naturschutzgebiet vom 21 August 2000.

Die Steiluferzone entlang der Trave zwischen Lübeck, Schlutup, Teschow und Spitzenstein steht auf einer Länge von etwa sechs Kilometern unter Naturschutz und ist als Naturschutzgebiet im Verzeichnis der Naturschutzgebiete unter Nr. 242 eingetragen. Es gilt die Verordnung über das Naturschutzgebiet vom 30. August 1995.

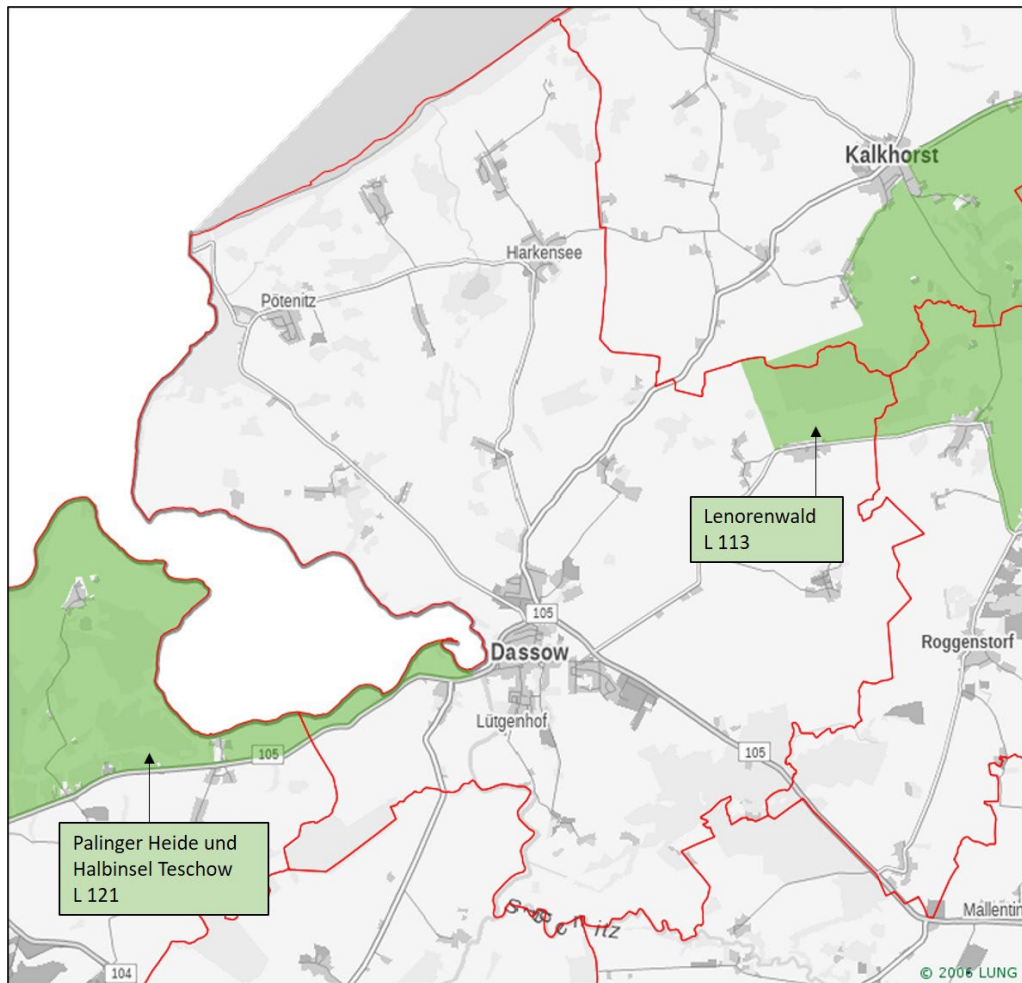


Abb. 6: Lage und Ausdehnung der Landschaftsschutzgebiete (LSG) im Gebiet der Stadt Dassow und Umgebung
(Quelle: LUNG M-V (CC SA-BY 3.0), 2021, Bearbeitung durch PBM)

Die Palinger Heide und die Halbinsel Teschow sind als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen und Bestandteil des „Grünen Bandes“. Es gilt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet vom 26. April 2011.

Dem Standarddatenbogen für das GGB „Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ DE_2031-301 Stand 2020 lassen sich folgende Aussagen entnehmen:

3.1.2 Bedeutung des Gebietes:

Repräsentatives Vorkommen von FFH-LRT und -Arten, Schwerpunkt vorkommen von FFH-LRT, Häufung von FFH-LRT und prioritären FFH-LRT, großflächige Komplexbildung

3.1.3 Verletzlichkeit

Landwirtschaftliche Nutzung; Wiederaufforstungen (auf Waldbodenflächen); Wassersport; Wandern, Reiten, Radfahren; Klettern, Bergsteigen, Höhlenerkundung; Segelflug, Paragleiten, Leichtflugzeuge, Drachenflug, Ballonfahren; sonstige Outdoor-Aktivitäten; sonstige Sport- und Freizeiteinrichtungen

3.1.4 Schutzzweck

Erhalt und teilweise Entwicklung einer Küstenlandschaft mit marinen u. Küstenlebensraumtypen, Gewässer-, Moor- und Wald-LRT sowie mit charakteristischen FFH-Arten.

3.1.5 Lebensraumtypen (LRT)

innerhalb des FFH-Gebietes und Erhaltungszustand nach Standarddatenbogen (EHZ=Erhaltungszustand: A=hervorragend, B=gut, C=durchschnittlich bis schlecht):

Es wurden alle in dem FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I und alle Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie erfasst und die Erhaltungszustände ermittelt.

Die nachfolgende Tabelle listet die im FFH-Gebiet kartierten FFH-Lebensraumtypen mit ihrem im Managementplan 2015 dargestellten Erhaltungszustand auf. Da 2020 eine Aktualisierung der Standard-Datenbögen erfolgte, werden zudem die darin enthaltenen Erhaltungszustände in die Tabelle aufgenommen.

Tab. 1: Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ mit ihrem Erhaltungszustand nach Standarddatenbogen (DE 2031-301) v. 2020 und gemäß Managementplan (MaP) v. 2015

EU-Code	Lebensraumtyp	EHZ lt. SDB 2020	Gesamtbeurteilung lt. SDB 2020	EHZ lt. MaP 2015
1150*	Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)	C	C	C
1170	Riffe	B	B	B
1210	Einjährige Spülsäume	B	B	B
1220	Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände	B	B	B
1230	Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation	A	A	A
1330	Atlantische Salzwiesen (<i>Glauco-Puccinellietalia maritimae</i>)	C	C	C
2110	Primärdünen	C	C	C
2120	Weißdünen mit Strandhafer (<i>Ammophila arenaria</i>)	B	B	B
2130*	Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)	C	C	C
2160	Dünen mit <i>Hippophaë rhamnoides</i>	C	C	B
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	C	C	C
3160	Dystrophe Seen und Teiche	B	B	B
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	B	C	A
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>)	B	C	C
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	C	C	C
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	A	B	A
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder <i>Tilio-Acerionr</i>	C	C	C
91U0	Kiefernwälder der sarmatischen Steppe	B	B	B

*Prioritärer LRT für das Netz Natura 2000

3.1.6 Zielarten

innerhalb des FFH-Gebietes und Erhaltungszustand nach Standarddatenbogen (EHZ=Erhaltungszustand: A=hervorragend, B=gut, C=durchschnittlich bis schlecht):

Die nachfolgende Tabelle stellt die im FFH-Gebiet erfassten Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie mit ihrem Erhaltungszustand gemäß Managementplan von 2015 und Standarddatenbogen von 2020 dar:

Tab. 2: Zielarten nach Standarddatenbogen (DE 2031-301) Stand:2020

EU-Code	Art	EHZ lt. SDB 2020	Gesamtbeurteilung	EHZ lt. MaP 2015
1014	Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>)	A	C	A
1016	Bauchige Windelschnecke (<i>Vertigo moulinsiana</i>)	A	C	A
1355	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	A	C	A
1365	Seehund (<i>Phoca vitulina</i>)	C	C	Keine Einstufung
1364	Kegelrobbe (<i>Halichoerus grypus</i>)	C	C	Keine Einstufung
1351	Schweinswal (<i>Phocoena phocoena</i>)	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Einstufung

Im Standarddatenbogen für das GGB „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ sind keine anderen wichtigen Pflanzen- und Tierarten angegeben.

Lebensraumklassen innerhalb des FFH-Gebietes nach Standarddatenbogen 2020:

Tab. 3: Lebensraumklassen nach Standarddatenbogen (DE 2031-301) Stand: 2020

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil [%]
N01	Meeresgebiete und -arme	80
N04	Küstendünen; Sandstrände, Machair	1
N05	Strandgestein, Felsküsten, Inselchen	1
N06	Binnengewässer (stehend und fließend)	1
N07	Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	2
N08	Heide, Gestrüpp, Macchia, Phrygana	1
N09	Trockenrasen, Steppen	2
N10	Feuchtes und mesophiles Grünland	2
N15	Anderes Ackerland	1
N16	Laubwald	9
N17	Nadelwald	1
N19	Mischwald	1
N23	Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)	1
	Flächenanteil insgesamt	100

Für das GGB „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ liegt ein Managementplan mit Stand 2015 vor.

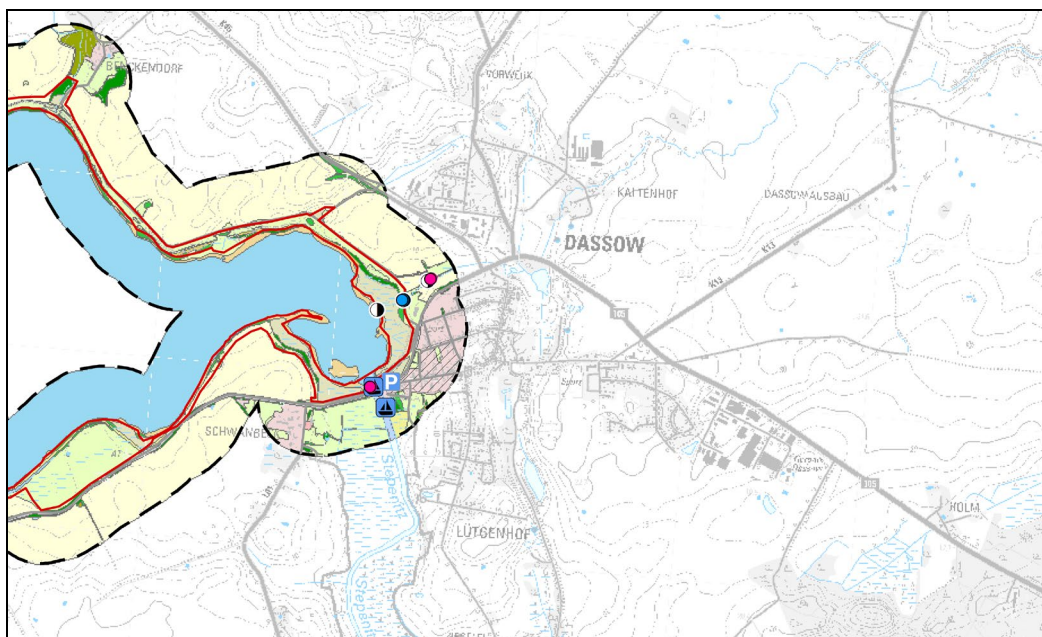


Abb. 7: Auszug Karte 1a – Aktueller Zustand, Planungen aus dem Managementplan DE 2031-301 Küste Klützer Winkel und Ufer Dassower See und Trave, Stand Februar 2014

Der Managementplan weist im Uferbereich des Dassower Sees am westlichen Stadtrand die Biotop- und Nutzungstypen Moor, Sumpf; Acker; Grünland und Ruderalfluren aus. Im Mündungsbereich der Stepenitz in den Dassower See sind ein Parkplatz (P), eine Brücke (roter Punkt) und ein Bootsliegeplatz (Boot-Symbol) gekennzeichnet. Nördlich der Bundesstraße B 105 sind eine Brücke (roter Punkt) sowie eine Sohlgleite (blauer Punkt) vorhanden.

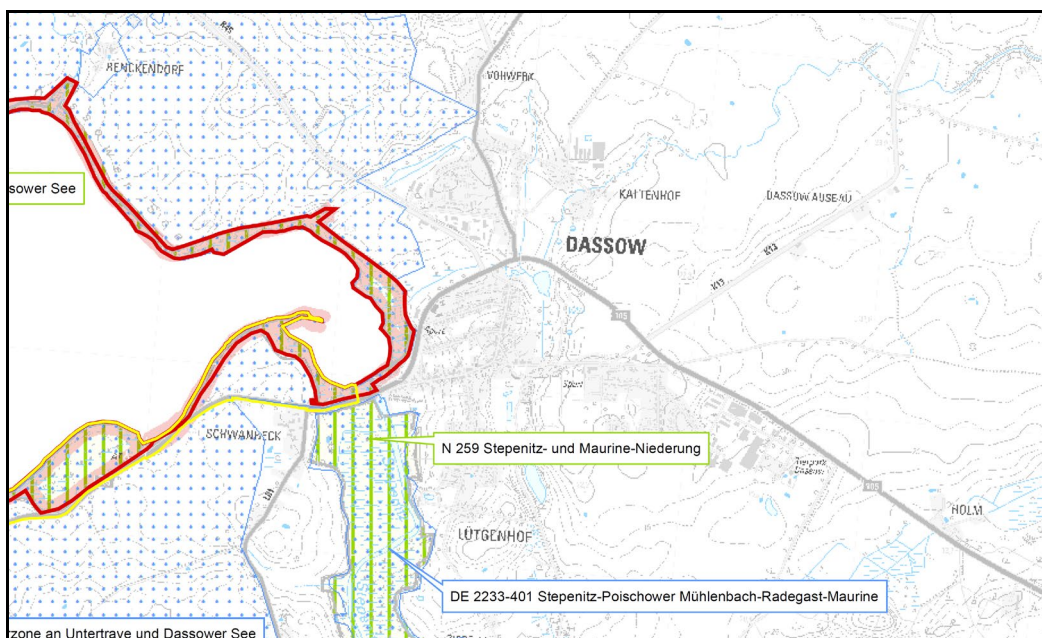


Abb. 8: Auszug Karte 1b – Schutzgebiete aus dem Managementplan DE 2031-301 Küste Klützer Winkel und Ufer Dassower See und Trave, Stand Februar 2014

Das Natura 2000-Gebiet beinhaltet Flächen aus anderen Schutzgebieten:

- Natura 2000 Europäische Vogelschutzgebiet DE 2031-471 „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ (blau gepunktet)
- Naturschutzgebiet „Uferzone Dassower See“ (Nr. 143) (grün gestreift)
- Landschaftsschutzgebiet „Palinge Heide und Halbinsel Teschow“ (gelb umrandet)

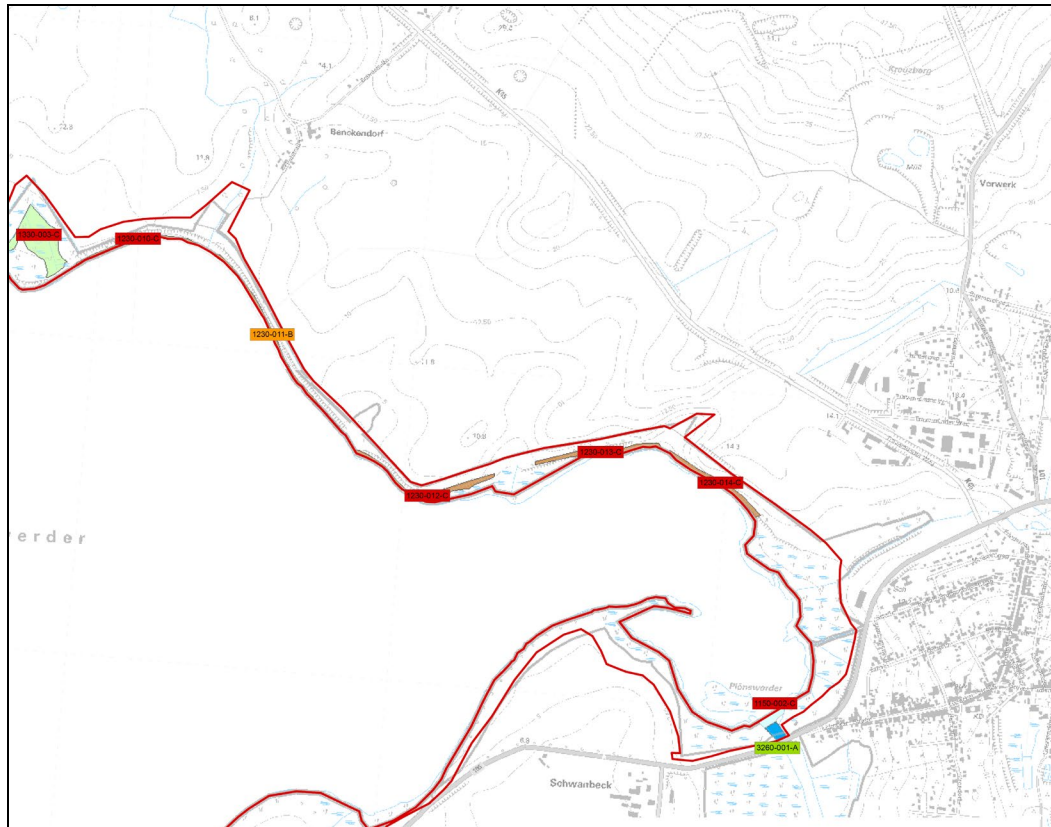


Abb. 9: Auszug Karte 2a – Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie aus dem Managementplan DE 2031-301 Küste Klützer Winkel und Ufer Dassower See und Trave, Stand Februar 2014

Folgende Lebensraumtypen sind im Bereich des Dassower Sees aufgeführt:

- 1150-002-C: Lagunen des Küstenraumes
- 1230-011-B, 1230-012-C, 1230-013-C: Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels und Steil-Küsten mit Vegetation
- 1330-003-C: Atlantische Salzwiesen (*Glauco-Puccinellietalia maritimae*)
- 3260-001-A: Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncolion fluitatis* und des *Callitriche-Batrachion*

Bewertung:

A - Hervorragender Zustand (grün)

B - Guter Zustand (orange)

C - Durchschnittlicher oder beschränkter Zustand (rot)

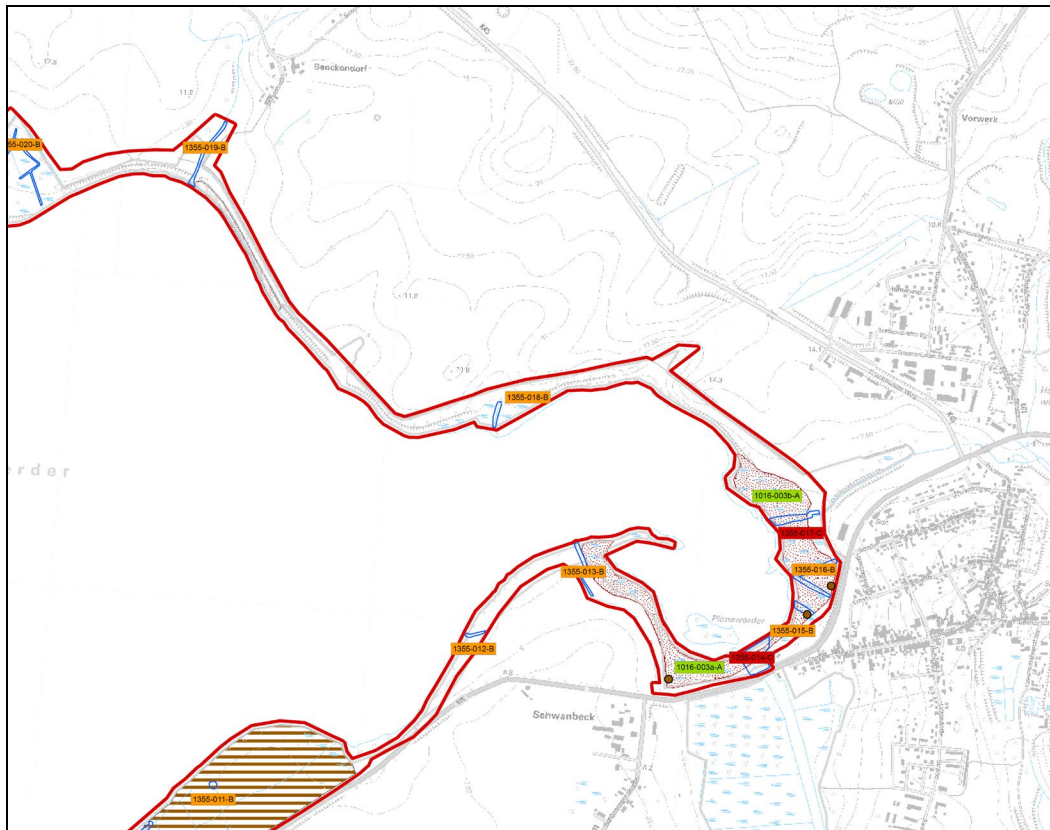


Abb. 10: Auszug Karte 2b – Habitate der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie aus dem Managementplan DE 2031-301 Küste Klützer Winkel und Ufer Dassower See und Trave, Stand Februar 2014

Der Bestand der Habitate der Anhang II – Arten im Bereich des Dassower Sees ist wie folgt aufgeführt:

1016-003a-A, 1016-003b-A: Bauchige Windelbauschnecke
1355-011-B, 1355-012-B, 1355-013-B, 1355-014-C; 1355-015-B 1355-016-B,
1355-017-C, 1355-018-B, 1355-019-B, 1355-020-B: Fischotter

Bewertung der Habitate:

A - Hervorragender Zustand (grün)

B - Guter Zustand (orange)

C - Durchschnittlicher oder beschränkter Zustand (rot)

Es sind des Weiteren drei Fundpunkte (braun) der Bauchigen Windelschnecke gekennzeichnet.

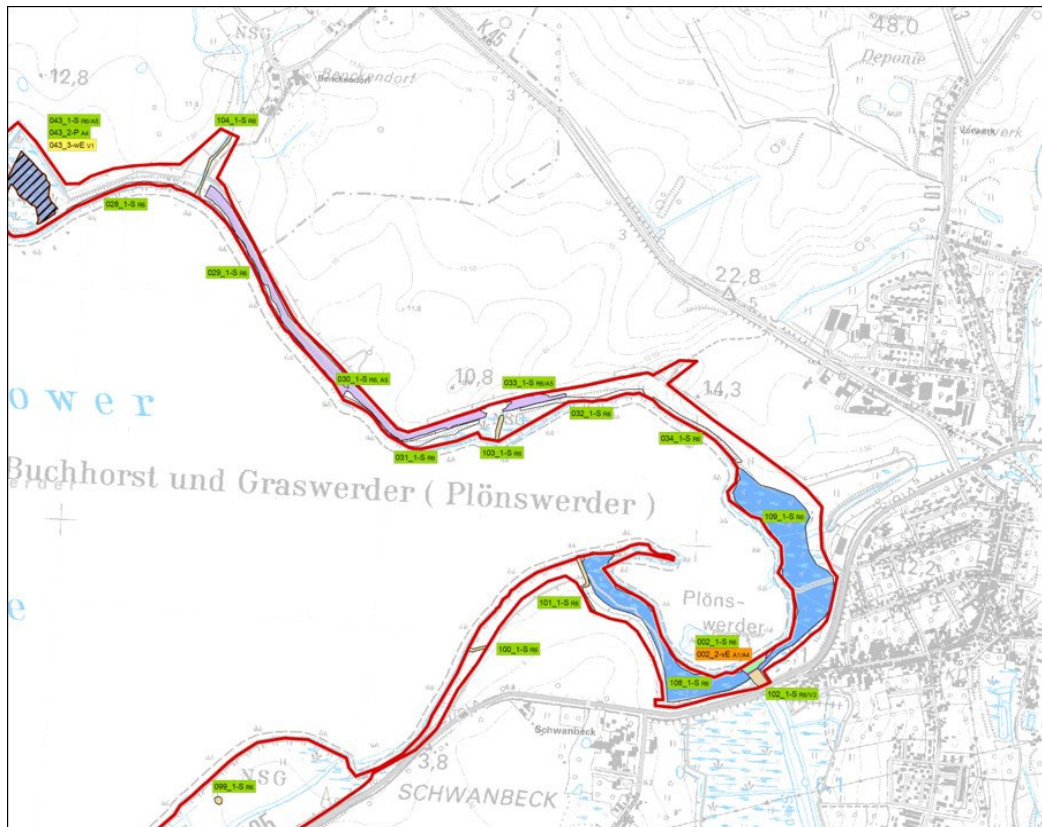


Abb. 11: Auszug Karte 3 – Maßnahmen aus dem Managementplan DE 2031-301 Küste Klützer Winkel und Ufer Dassower See und Trave, Stand März 2015

Folgende Maßnahmen sind im Bereich des Dassower Sees festgeschrieben:

- Erhalt der Habitats der Bauchigen Windelschnecke
- Erhalt der Fischotterhabitats
- Erhalt der Einjährigen Spülsäume

Zu den Maßnahmen zählen:

- Schutz des Dassower Sees durch Erhalt der natürlichen Küstendynamik und der extensiv genutzten angrenzenden Flächen.
- Schutz des Fischotterhabitats durch Erhalt des Mündungsbereiches einschließlich der angrenzenden ausgedehnten Röhrichte, Verzicht auf Uferbefestigungen sowie den Ausbau von Steganlagen und Beibehaltung des Einsatzes ottersicherer Reusen.
- Erhalt der Habitats der Bauchigen Windel-schnecke durch Sicherung der Wasserstände sowie der Röhrichte/ Riede und Erhalt des extensiv genutzten Einzugsgebietes.

(vgl. Tabelle 29 - Zusammenstellung der Maßnahmen aus dem Managementplan DE 2031-301).

3.2 Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2030-392 „Traveförde und angrenzende Flächen“

3.2.1 Ausgangssituation

Im Zuge der Meldung der Tranchen 3 und 3a wurden die GGB „NSG Schellbruch“ (2030-302), „Traveförde“ (2030-320) und „NSG Dassower See“ (2031-304) zum Gebiet „Traveförde und angrenzende Flächen“ (2030-392) mit einer Gesamtgröße von 2.146 ha zusammengelegt (MUNL 2004). Der Anteil an Meeresfläche beträgt lt. Standortdatenbogen 55,36 %.

Das Teilgebiet NSG Schellbruch mit rd. 146 ha Fläche befindet sich im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck und wird daher aufgrund der Lage und Entfernung nicht in der Vorprüfung betrachtet.

Der Dassower See liegt im Süden der Lübecker Bucht und stellt eine Ausbuchtung der Untertrave dar. In dem See gibt es zwei kleinere Inseln Buchhorst und Graswerder. Im Osten des Sees auf dem Gebiet von Mecklenburg-Vorpommern liegt die Kleinstadt Dassow, im Süden grenzt der kleine Ort Zarnewenz an. Etwas westlich des Sees liegt der Ort Teschow. Die Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern liegt teilweise direkt im Uferbereich des Dassower Sees. Auf schleswig-holsteinischem Gebiet befindet sich, bis auf wenige kleine Abbruchufer, die gesamte Wasserfläche des Sees sowie ein Teil der Röhrichte. Diese setzen sich teilweise weit über die Landesgrenze hinaus fort, so dass möglichst ein länderübergreifender Schutz gewährleistet werden sollte.

Der Dassower See ist mit 800 ha der sechstgrößte See in Schleswig-Holstein bzw. eine Wiek der Traveförde und steht mit dieser auf 450 m Breite in Verbindung. Der Dassower See ist das Mündungsgebiet der Stepenitz. Mit dem allgemeinen Anstieg des Wasserspiegels vor etwa 4000 Jahren (bis auf 4 m NN) wurde die Stepenitzniederung von Brackwasser überflutet und es entstand der See.

Die genaue Lage und Ausdehnung des GGB sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

Natura 2000-Vorprüfung für Natura 2000-Gebiete (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung) für die Außenbereichssatzung der Stadt Dassow für einen Teilbereich westlich der Ortslage Pötenitz an der K 45 gem. § 35 Abs. 6 BauGB

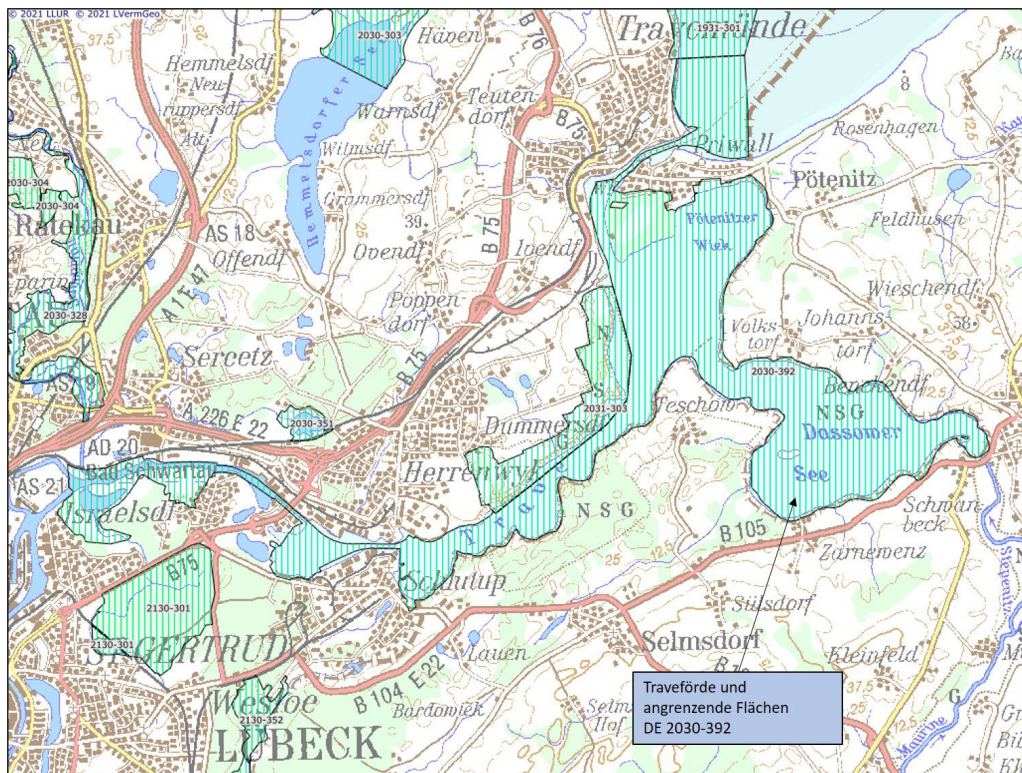


Abb. 12: Lage und Ausdehnung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Traveförde und angrenzende Flächen“
(Quelle: LLUR landsh, 2021, Bearbeitung durch PBM)

Bestandteile des GGB gehören zum Naturschutzgebiet „Dassower See, Inseln Buchhorst und Graswerder (Plönswerder)“ (Nr. 12) (siehe Abbildung Nr. 19).

Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden

Dem Standarddatenbogen für das GGB lassen sich folgende Aussagen entnehmen:

3.2.2 Bedeutung des Gebietes:

Internationale Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet für Singschwan, Reiherente und insbesondere für die Bergente. Für Zwergschnäpper gehört d. unmittelbar an die Trave anschließende Waldgebiet zu den fünf besten Vorkommen SH's.

3.2.3 Verletzlichkeit:

Erstaufforstung mit nicht autochthonen Gehölzen; Produktionsstätten (Fabriken); Einsatz von Bioziden, Hormonen und Chemikalien (Landwirtschaft); Düngung; Fischerei mit Fischfallen, Reusen, Körben etc.; Wassersport; Sedimenträumung, Ausbaggerung von Gewässern; Veränderungen von Lauf und Struktur von Fließgewässern; Beweidung und Sturmflut, Tsunami

3.2.4 Lebensraumtypen

Innerhalb des FFH-Gebietes und Erhaltungszustand nach Standarddatenbogen (EHZ=Erhaltungszustand: A=hervorragend, B=gut, C=durchschnittlich bis schlecht):

Es wurden alle in dem FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I und alle Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie erfasst und die Erhaltungszustände ermittelt.

Die nachfolgende Tabelle listet die im FFH-Gebiet kartierten FFH-Lebensraumtypen mit ihrem im Managementplan 2018 dargestellten Erhaltungszustand auf. Da 2019 eine Aktualisierung des Standarddatenbogens erfolgte, werden zudem die darin enthaltenen Erhaltungszustände in die Tabelle aufgenommen.

Tab. 4: Lebensraumtypen im GGB „Traveförde und angrenzende Flächen“ nach Standarddatenbogen (DE 2030-392) v. 2019 und gemäß Managementplan (MaP) 2018

EU-Code	Lebensraumtyp	EHZ lt. SDB 2019	Gesamtbeurteilung lt. SDB 2019	EHZ lt. MaP 2018
1130	Ästuarien	C	B	C
1130	Ästuarien	B	B	C
1150	Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)	A	A	A
1160	Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)	B	C	k.A.
1210	Einjährige Spülsäume	A	B	A
1220	Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände	B	B	B
1220	Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände	C	B	C

EU-Code	Lebensraumtyp	EHZ lt. SDB 2019	Gesamtbeurteilung lt. SDB 2019	EHZ lt. MaP 2018
1330	Atlantische Salzwiesen (<i>Glaucopuccinellietalia maritimae</i>)	B	B	B
1330	Atlantische Salzwiesen (<i>Glaucopuccinellietalia maritimae</i>)	A	B	A
1330	Atlantische Salzwiesen (<i>Glaucopuccinellietalia maritimae</i>)	C	B	C
2110	Primärdünen	C	C	C
2110	Primärdünen	B	C	B
2160	Dünen mit <i>Hippophae rhamnoides</i>	C	B	C
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	C	C	C
6120	Trockene, kalkreiche Sandrasen	C	C	C
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>)	C	B	C
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	A	C	A
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	C	C	C

3.2.5 Zielarten

innerhalb des FFH-Gebietes und Erhaltungszustand nach Standarddatenbogen (EHZ=Erhaltungszustand: A=hervorragend, B=gut, C= durchschnittlich bis schlecht):

Tab. 5: Zielarten nach Standarddatenbogen (DE 2030-392) 2019

EU-Code	Zielart		Erhaltung	Gesamtbeurteilung	EHZ lt. MaP 2018
1099	Flussneunauge	<i>Lampetra fluviatilis</i>	B	B	B
1355	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	B	B	B
1095	Meerneunauge	<i>Petromyzon marinus</i>			-

3.2.6 Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten innerhalb des FFH-Gebietes und Begründung nach Standarddatenbogen (Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie):

Tab. 6: Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten nach Standarddatenbogen (DE 2030-392) 2019

EU-Code	Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten		Begründung	Kategorie
1203	Europäischer Laubfrosch	Hyla arborea	Anhang IV FFH-RL	vorhanden
1322	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	Anhang IV FFH-RL	vorhanden
1326	Braunes Langohr	Plecotus auritus	Anhang IV FFH-RL	vorhanden
1214	Moorfrosch	Rana arvalis	Anhang IV FFH-RL	vorhanden

3.2.7 Lebensraumklassen (LRTs) innerhalb des FFH-Gebietes nach Standarddatenbogen:

Tab. 7: Lebensraumklassen nach Standarddatenbogen (DE 2030-392) 2019

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil [%]
N01	Meeresgebiete und -arme	40
N03	Salzsümpfe, -wiesen und -steppen	1
N04	Küstendünen, Sandstrände, Machair	1
N10	Feuchtes und mesophiles Grünland	4
N16	Laubwald	3
N20	Kunstforsten (z.B. Pappelbestände oder exotische Gehölze)	2
N02	Flüsse mit Gezeiten, Ästuarien, vegetationsfreie Schlick- und Sandflächen,	49
	Flächenanteil insgesamt	100

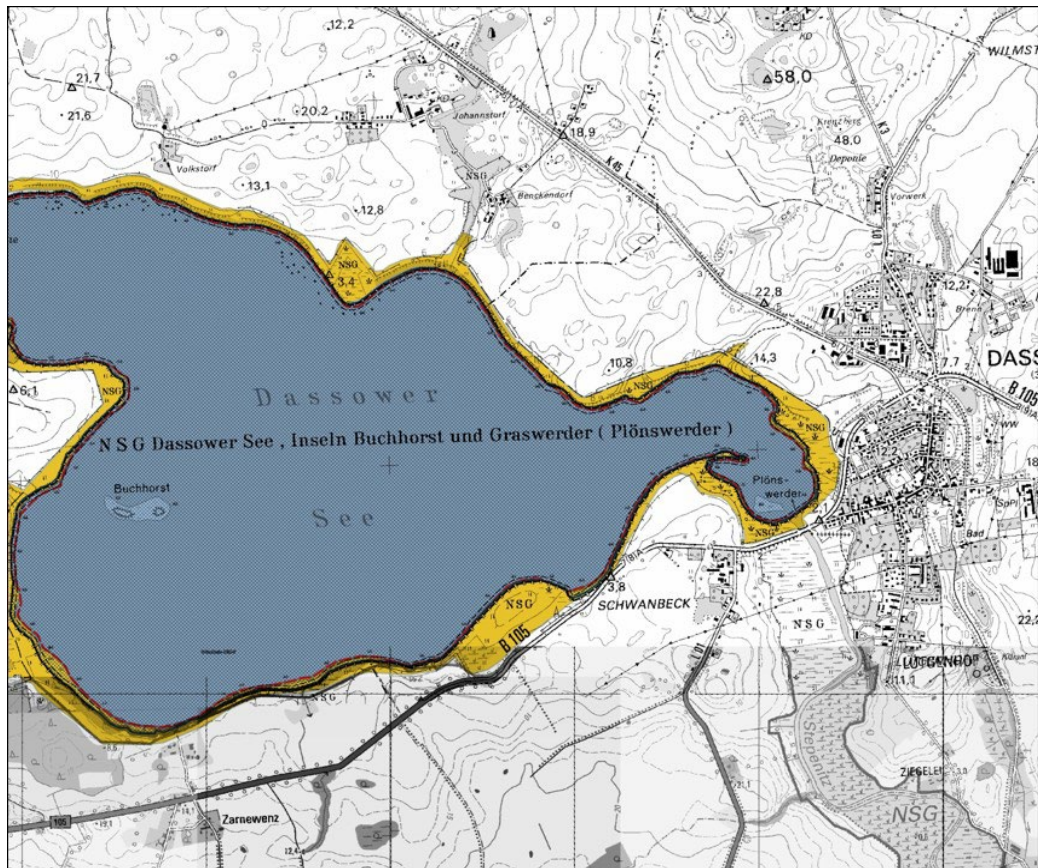


Abb. 14: Auszug aus Karte 1 – Gebietsabgrenzung aus dem Managementplan „Traveförde und angrenzende Flächen“, (Bereich Dassower See)
(Quelle: LLUR landsh, 2021)

In Karte 1 des Managementplanes ist die Überlagerung des GGB „Traveförde und angrenzende Flächen“ mit dem VSG „Traveförde“ dargestellt. Im Bereich des Dassower Sees sind die FFH-Gebiete deckungsgleich.

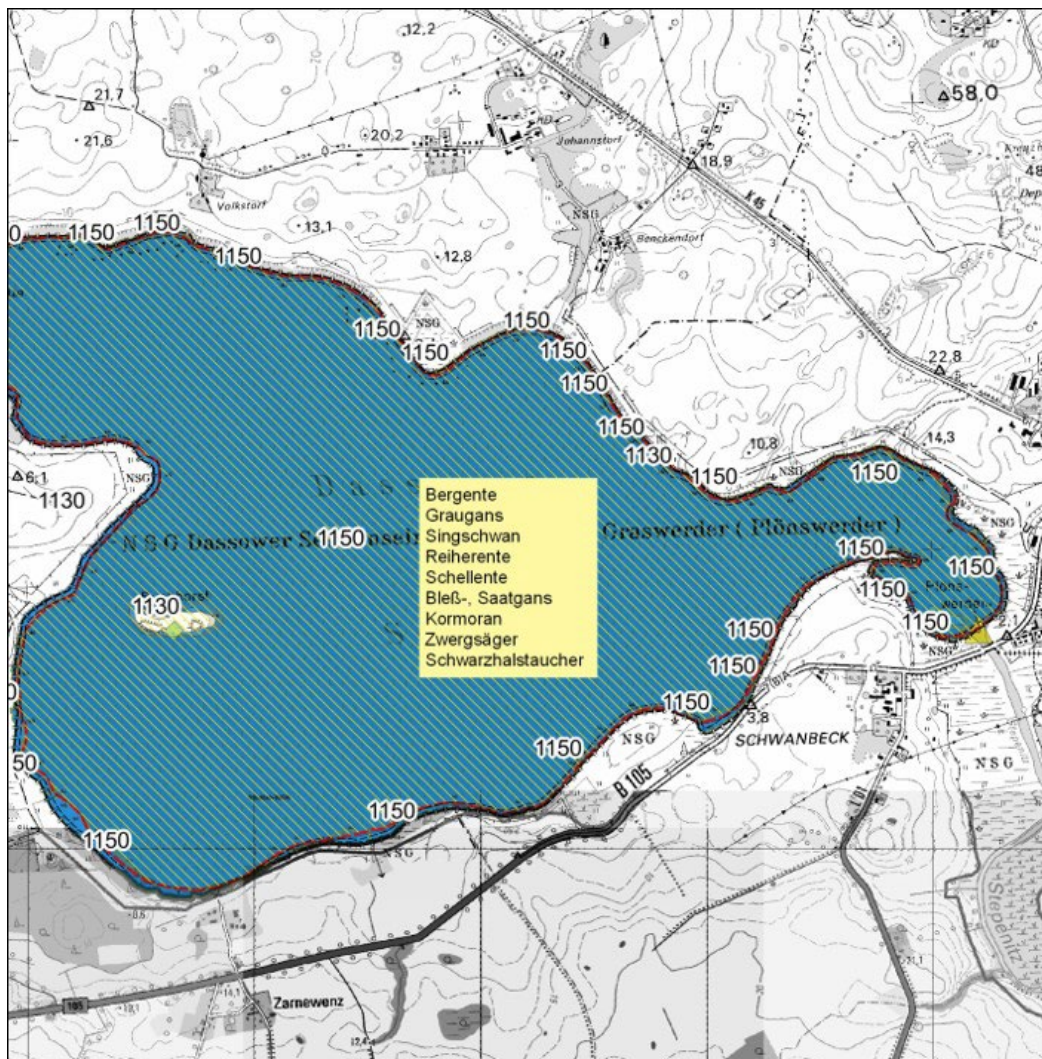


Abb. 15: Auszug aus Karte 2 – Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II und IV FFH-RL und Arten nach Anhang 1 VS-RL aus dem Managementplan „Traveförde und angrenzende Flächen“, (Bereich Dassower See)
(Quelle: LLUR landsh, 2021)

Der Auszug der Karte 2 zeigt die Lebensraumtypen im Bereich des Dassower Sees:

- 1130 Ästuarien
- 1150 Strandseen der Küste

Der Dassower See ist Rastgebiet für die Vogelarten:

- Bergente
- Graugans
- Singschwan
- Reiherente
- Schellente
- Bleiß-, Saatgans
- Kormoran
- Zwergsäger
- Schwarzhalstaucher

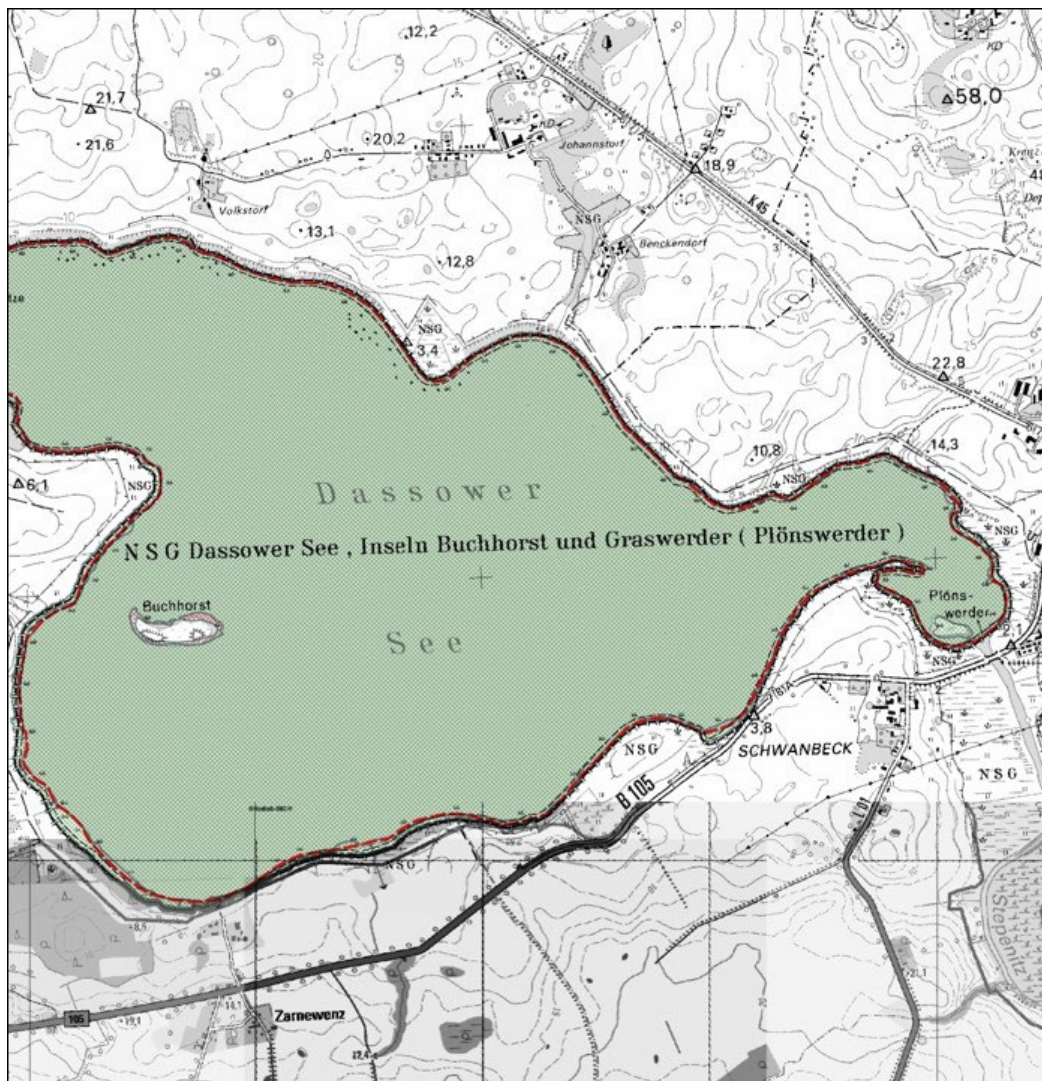


Abb. 16: Auszug aus Karte 3 – FFH-Lebensraumtypen Bewertung/ Zustand aus dem Managementplan „Traveförde und angrenzende Flächen“, (Bereich Dassower See) (Quelle: LLUR landsh, 2021)

Die Bewertung der Lebensraumtypen im Bereich des Dassower Sees wird mit Gut „A“ (grün) angegeben.

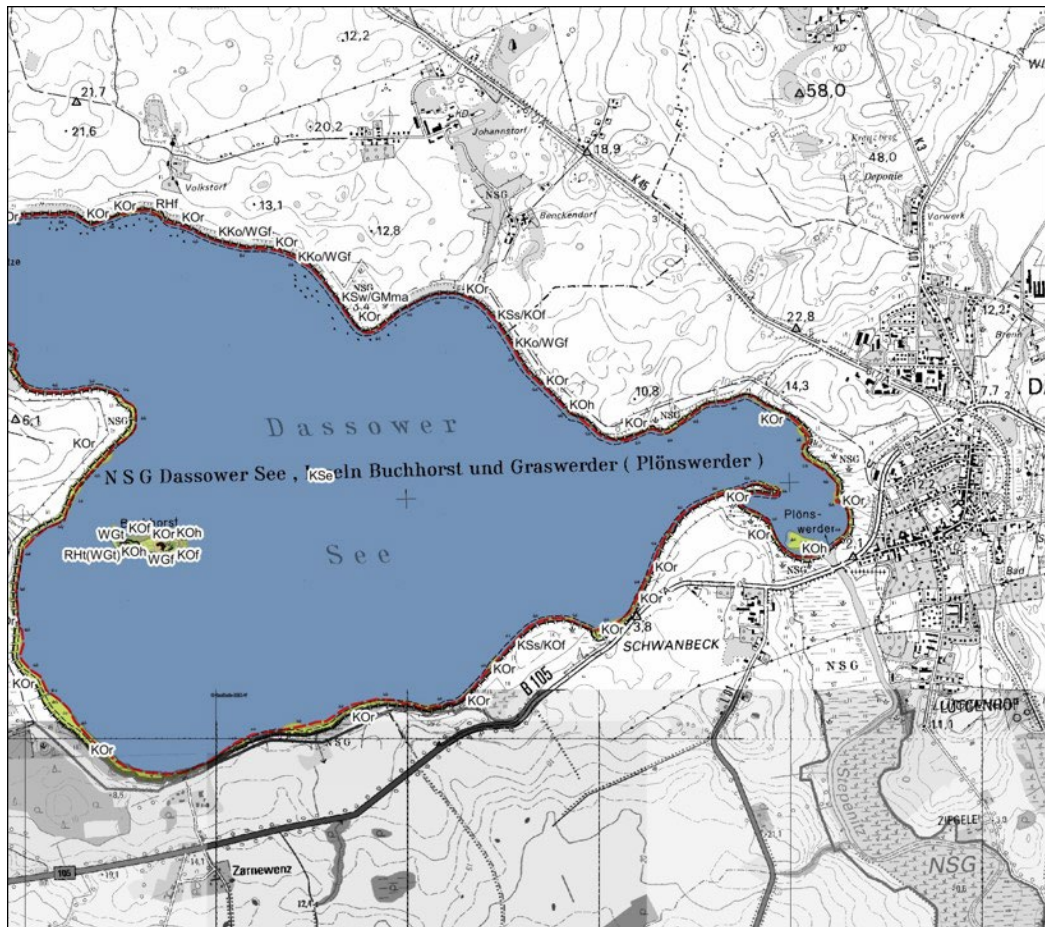


Abb. 17: Auszug aus Karte 4 – Biotoptypen aus dem Managementplan „Traveförde und angrenzende Flächen“, (Bereich Dassower See)
(Quelle: LLUR landsh, 2021)

Der Auszug aus Karte 4 des Managementplanes zeigt folgende Biotoptypen im Bereich der Uferzonen des Dassower Sees:

- KKo Moränensteilküste
- KOf Brackwasserbeeinflusste Flutrase
- KOH Brackwasser-Hochstaudenflur
- KOR Brackwasser-Röhricht
- KSs Sandstrand
- KSw Strandwall
- WGf Gebüschfeuchte Standorte
- GMm Mesophiles Grünland, Standorte
- RHf Feuchte Hochstaudenflur

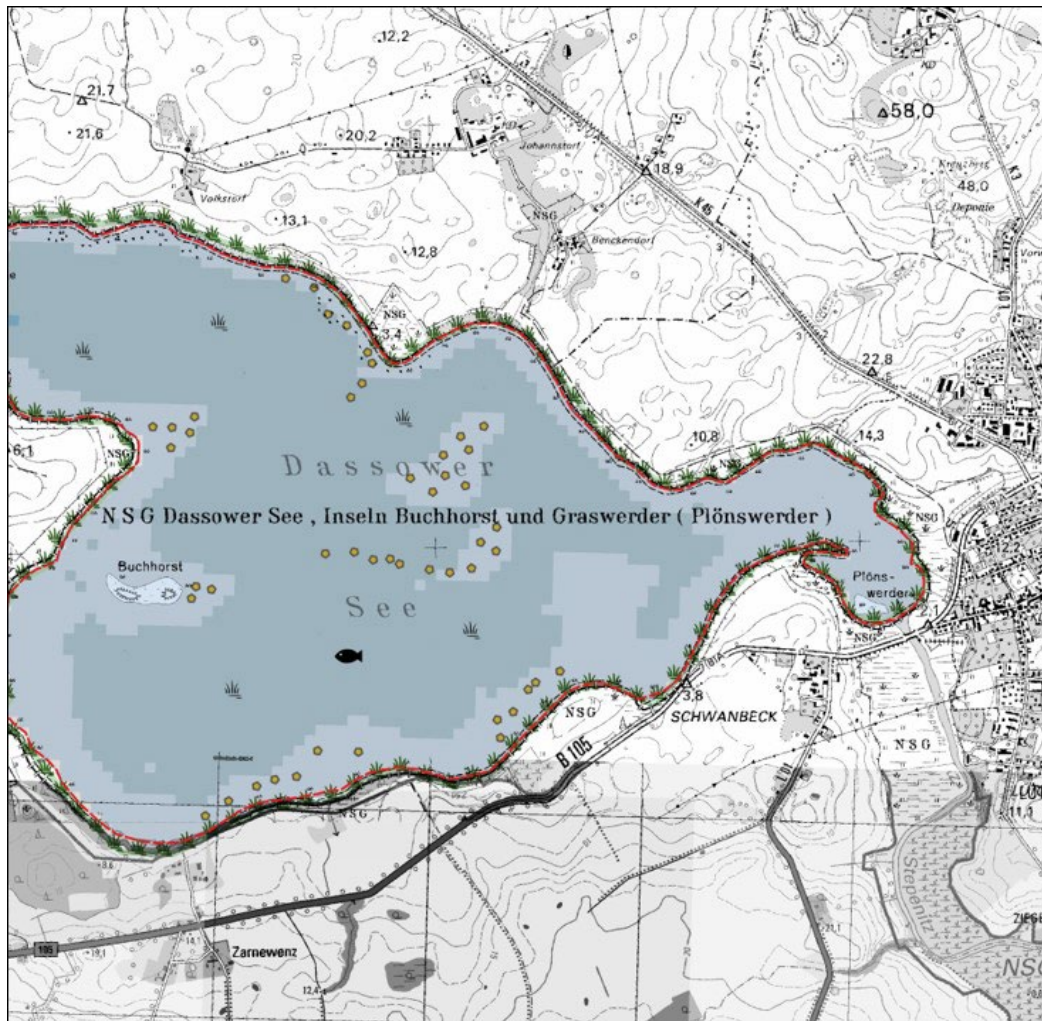


Abb. 18: Auszug aus Karte 5 – Strukturen, Nutzungen, Einflüsse des Ästuares aus dem Managementplan „Traveförde und angrenzende Flächen“, (Bereich Dassower See) (Quelle: LLUR landsh, 2021)

Der Auszug der Karte 5 des Managementplanes zeigt die Strukturen des Gewässergrundes und die Uferstrukturen dar. Im Bereich des Dassower Sees befinden sich Steinfelder (gelbe Punkte) am Gewässergrund. Der See ist an einigen Stellen verkrautet (schwarzes Pflanzensymbol). Der Uferbereich ist unverbaut (grünes Pflanzensymbol). Der Dassower See wird zur Fischerei (Stellnetze, Reusen) (Fischsymbol) genutzt.

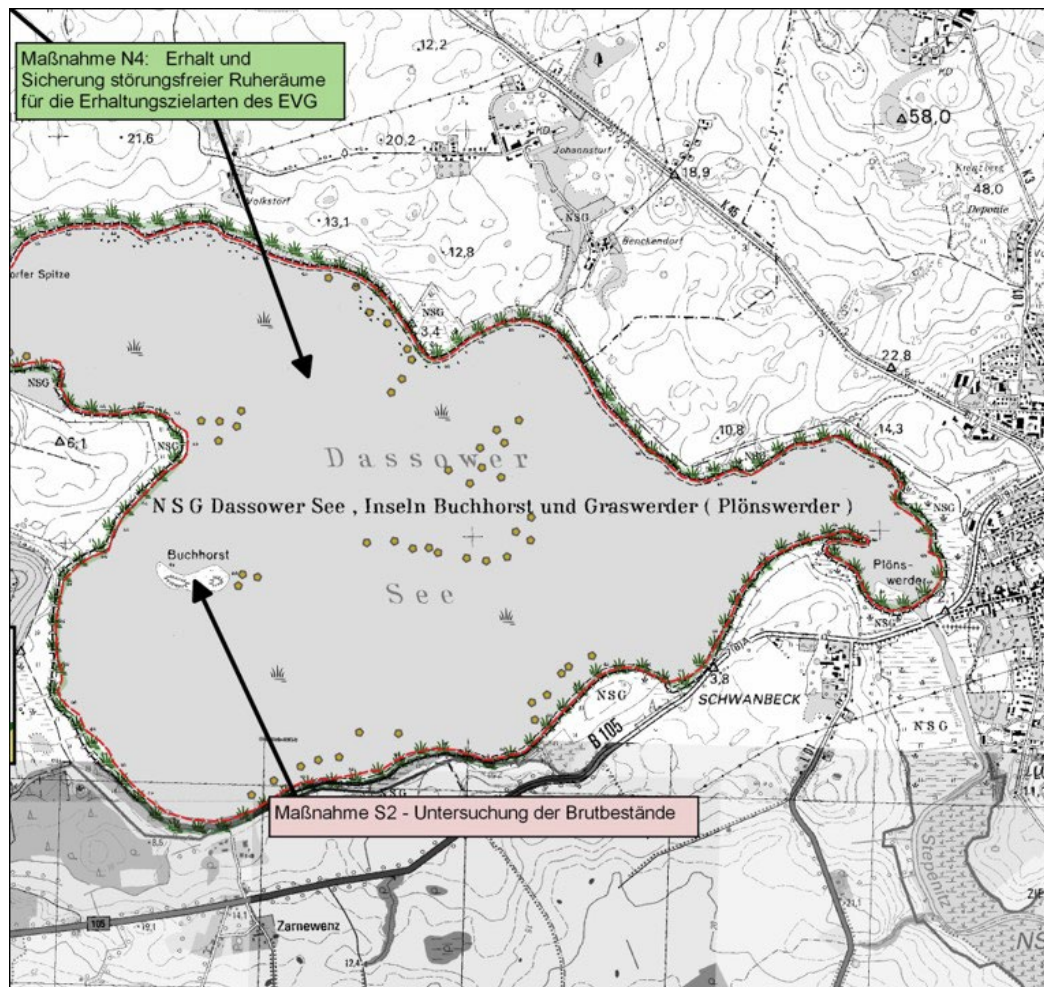


Abb. 19: Auszug aus Karte 6 – Maßnahmekarte aus dem Managementplan „Traveförde und angrenzende Flächen“, (Bereich Dassower See)
(Quelle: LLUR landsh, 2021)

Im Bereich des Dassower Sees sind folgende Maßnahmen aufgeführt:
Maßnahme N4: Erhalt und Sicherung störungsfreier Ruheräume für die Erhaltungszielarten des Europäischen Vogelschutzgebietes.
Maßnahme S2: Untersuchung der Brutbestände.

Für das gesamte Ästuar sind folgende Maßnahmen aufgeführt:
Maßnahme N1: Erhalt und Wiederherstellung naturnaher Ufer.
Maßnahme N2: Erhalt und Wiederherstellung der natürlichen Dynamik.
Maßnahme N3: Reduzierung der Nährstoffbelastung und Verbesserung der Wasserqualität.
Maßnahme N5: Baggerarbeiten in der Hauptwanderzeit (Sep. bis Dez.) sind auf ihre Verträglichkeit zu überprüfen.
Maßnahme W1: Ästuar: Uferbefestigung zurückbauen.
Maßnahme W2: Ästuar: Reduzierung der Nährstoffbelastung und Verbesserung der Wasserqualität durch die Schaffung von Uferstrandstreifen und optionale Anlage von Mulden zur Dränwasserklärung.
Maßnahme W3: Einbringen von natürlichen Sedimenten.
Maßnahme W7: Ottersichere Reusen verwenden.
Maßnahme W8: Ausstiegsmöglichkeiten für den Fischotter.

Maßnahme W9: Besucherlenkung während der Brutzeiten optimieren.
Maßnahme W10: Rastvögel Entwicklung Flachwasser/Wasservegetation.
Maßnahme W 12: Unterlassen von grundberührender Fischerei in Bereichen von Seegrasvorkommen.
Maßnahme SA1: Erhalt, Pflege und Entwicklung von Otterruheräumen.

4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

Die potenziellen Auswirkungen der Außenbereichssatzung werden unterschieden in bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen.

4.1 Auswirkungen des Vorhabens

4.1.1 Vorbelastungen

Das Satzungsgebiet ist durch die zulässigen Nutzungen der angrenzenden Straße und der bestehenden Bebauung vorbelastet. Diese Vorbelastungen sind bei der Bewertung des Vorhabens zu berücksichtigen. Es handelt sich um visuelle und akustische Wirkungen durch die zulässigen Nutzungen.

4.1.2 Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Wirkungen können bei Bauarbeiten Lärm-, Schadstoffemissionen und Erschütterungen sein. Umfangreiche Bautätigkeiten sind zeitlich beschränkt und derzeit nicht bekannt.

Hinsichtlich der Wirkungen auf die GGB ergeben sich infolge der anthropogenen Vorbelastung durch die Nutzung des Gebietes als Wohngebiet keine Steigerungen. Eingriffe im Bereich der Schutzgebiete sind nicht vorgesehen. Es kommt zu keinem Flächen- oder Funktionsverlust. Eine maßgebliche, nachhaltige Wirkung auf maßgebliche Bestandteile der Schutzgebiete sind nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit maßgeblicher Gebietsbestandteile ist nicht zu erwarten.

4.1.3 Anlagebedingte Auswirkungen

Auf der betroffenen Fläche befinden sich bereits Gebäude, welche zu Wohnzwecken genutzt werden. Durch die Lückenschließung durch die Bebauung mit weiteren Wohngebäuden kommt es zur Umgestaltung der derzeit genutzten Fläche. Die Fläche befindet sich am westlichen Rand angrenzend an das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“, DE_2031-301. Es kommt hier weder zur Beanspruchung maßgeblicher Gebietsbestandteile noch zu weitergehenden Beeinträchtigungen der Zielarten, da deren Habitate nicht betroffen sind.

4.1.4 Betriebsbedingte Auswirkungen

Es sind Nutzungsintensivierungen innerhalb des Satzungsgebietes zu erwarten, da das Gebiet mit weiteren Wohngebäuden bebaut werden soll. Da innerhalb und in der Umgebung des Gebietes bereits Vorbelastungen durch Siedlungs- und Verkehrsstrukturen bestehen sind die betriebsbedingten Auswirkungen nicht als erheblich einzustufen.

Die Bereiche der Wohnbauflächen führen weder zur Beanspruchung von Gebietsbestandteilen der GGB, noch zu weitergehenden Beeinträchtigungen der Zielarten, da deren Habitate unberührt bleiben.

4.2 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das Vorhaben

Die Planung dient der Schaffung der bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bereich der Außenbereichssatzung westlich der Ortslage Pötenitz. Erhebliche Auswirkungen der Satzung auf die genannten internationalen Schutzgebiete sind nicht begründet. Es wird eine bereits bebaute Fläche im Außenbereich für eine Lückenbebauung bzw. Verdichtung im Außenbereich planungsrechtlich vorbereitet. Es wird auf eine straßenbegleitende Bebauung orientiert. Die vorhandenen Baulücken innerhalb der Außenbereichssatzung liegen gänzlich außerhalb der genannten Natura 2000-Gebiete. Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgebiete wird daher nicht gesehen.

Ziel der FFH-Richtlinie ist nach Art. 2 die Wahrung des günstigen Erhaltungszustands der Arten und Lebensräume der Anhänge I und II. Laut Art. 6 Abs. 2 sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, in den Schutzgebieten „die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten“.

5. Relevanz und mögliche Verstärkung durch andere Projekte/ Pläne (Summationseffekte)

Für Vorhaben innerhalb und im Umfeld des Planvorhabens liegen FFH-Verträglichkeitsprüfungen vor. Mögliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der GGB wurden in den FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen nicht bewertet bzw. ausgeschlossen.

Wirkungen aus den anderen Projekten und Planungen der Stadt Dassow und der angrenzenden Nachbargemeinden beziehen sich vorrangig auf den Strandbereich und wurden im Rahmen der „FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE 2031-301) im Küstenbereich der Stadt Dassow unter Berücksichtigung der Entwicklungen in den Ortslagen Pötenitz, Rosenhagen, Harkensee und Barendorf“ betrachtet. Durch die Außenbereichssatzung ist keine Summationswirkung auf die Strandbereiche aufgrund der geringen Zahl der neuen Bewohner der Grundstücke zu erwarten.

6. Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch die Satzung

Die Umsetzung der Planungsziele der Außenbereichssatzung hat keine direkten Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete. Die Flächeninanspruchnahme innerhalb der überwiegend bereits bebauten und genutzten Fläche von rund 1,46 ha Größe des Satzungsgebietes ist begrenzt und relativ gering. Der Geltungsbereich des Satzungsgebietes liegt im Landschaftsplan und der Ergänzung des fortgeltenden Teilflächennutzungsplan auf als Wohnbauflächen dargestellten Flächen. Aufgrund der Begrenzung der Bauflächen sind daher erhebliche Auswirkungen durch zusätzliche Einwohner auf den Grundstücken nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen und den Planungszielen der Satzung insbesondere durch Lückenschluss und der maßvollen Verdichtung auf einer begrenzten Fläche sowie der Erhaltung des umliegenden Naturwaldes ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf geschützte Lebensräume und FFH-Arten in den angrenzenden und umliegenden Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung.

Es sind keine Gebietsbestandteile direkt betroffen. Die Erhaltungsziele der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung können weiterhin uneingeschränkt umgesetzt werden.

Durch die Planungsziele der Außenbereichssatzung werden keine Schutzgebiete betroffen oder in ihrer Funktion beeinträchtigt, so dass von der Satzung kein negativer Einfluss / keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Zielarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie

Aufgrund der Habitatansprüche der Arten und teilweise deren enge Bindung an Küstengewässer unter Berücksichtigung der Wirkungen des Vorhabens besteht keine Betroffenheit der Habitate der Zielarten. Entsprechend ist das Vorhaben in Bezug auf die Zielarten des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) als verträglich zu bewerten.

Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie

Mit der Umsetzung der Außenbereichssatzung der Stadt Dassow wird sich die Art der Beeinträchtigungen nicht ändern. Eine maßgebliche Intensivierung von Auswirkungen auf die Lebensraumtypen und Arten des GGB durch zukünftige Bebauung ist aufgrund der Vorbelastung nicht zu erwarten. Entsprechend sind die Planungsziele der Satzung unter Berücksichtigung der vorhandenen Beeinträchtigungen auf das GGB in Bezug auf die Betroffenheit von LRT des GGB als verträglich zu bewerten.

Die **Erhaltung des umliegenden Naturwaldes** trägt zusätzlich dazu bei, dass die ökologische Funktion des Raumes erhalten wird und keine relevanten negativen Auswirkungen auf die angrenzenden Natura-2000-Gebiete zu erwarten sind.

7. Fazit

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele für die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB)

- DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“
- DE 2030-392 „Traveförde und angrenzende Flächen“

aufgrund der zu erwartenden Projektwirkungen der Außenbereichssatzung der Stadt Dassow für einen Teilbereich westlich der Ortslage Pötenitz sind, auch unter Berücksichtigung möglicher kumulativer Wirkungen anderer Projekte, im Rahmen der FFH-Vorprüfung nicht zu erwarten.

8. Literatur

D. Bernotat, V. Dierschke und R. Grunewald (Hrsg.). Naturschutz und Biologische Vielfalt – Heft 160: Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Kumulationswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung, Bundesamt für Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg, 2017

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010, letzte berücks. Änderung durch Artikel 1 d. Gesetzes v. 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546).

Lambrech; H. & Trautner; J.: (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007 - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FZK 804 82 004 (unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule). - Hannover, Filderstadt.

Land Mecklenburg-Vorpommern, Landesverordnung zur einstweiligen Sicherung des geplanten Naturschutzgebietes „Tarnewitzer Huk“ vom 21. Oktober 1993

Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011.

LUNG M-V: Standarddatenbögen zu den jeweiligen Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung

LLUR landsh: Standarddatenbögen zu den jeweiligen Schutzgebieten

Planungsbüro Froelich und Sporbeck: Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Mecklenburg-Vorpommern, Bearbeitungsstand Januar 2006

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg: Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 1934-302 „Wismarbucht“, Februar 2006

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg: Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE

2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“, April 2015

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung: Managementplan für die Fauna-Flora-Habitat-Gebiete DE-2030-392 „Traveförde und angrenzende Flächen“ DE-2031-303 „NSG Dummersdorfer Ufer“ sowie das Europäische Vogelschutzgebiet DE-2031-401 „Traveförde“ Jeweils Teilgebiet: „Wasserflächen“, Kiel, 06.07.2018

Aufgestellt:
Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 0 38 81 / 71 05 – 0
Telefax 0 38 81 / 71 05 – 50
mahnel@pbm-mahnel.de